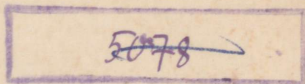


DAS ENDE
DER
REVALER RATS LINIE
NEBST
GESCHICHTE DER AUFLÖSUNG
DES
REVALSCHEN RATS

4A



ZUSAMMENGESTELLT
VON
R. H. ERBE



Stehend:

R. Höppener, H. Paucker, H. Jucum, A. Koch, R. Glöckner, A. Jahmentz,
 J. Scheel, O. Höppener, N. Riesenkampf, F. Müller, P. Borck, E. Hunnius, E. v. Gloy, W. Gebauer, A. Köhler, A. Elfenbein, H. Büttner,
Sitzend: A. Johannsen, A. Riesenkampf, C. Kollmann, A. v. Husen, W. Landesen, L. Berting, G. v. Gloy, E. Erbe, J. Pfaff, J. Riesenkampf.

DAS ENDE
DER
REVALER RATSLINIE

NENST
GESCHICHTE DER AUFLÖSUNG

DAS ENDE
DER
REVALER RATSLINIE

ALS FORTSETZUNG ZU DER BIS ZUM J. 1862

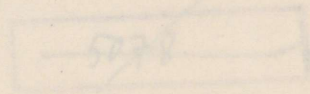
VON F. G. v. BUNCE VERFOLGTEN,

ZUSAMMENGESTELLT

VON

ROLAND ERBE

MIT 1 BILDTAFEL



TALLINNA NESTI KIRJASTUS-ÜHENDUS
TALLINNA

TALLINN (REVAL), 1933

DAS ENDE
DER
REVALER RATSLINIE

NEBST
GESCHICHTE DER AUFLÖSUNG
DES
REVALSCHEN RATS

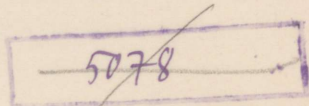
ALS FORTSETZUNG ZU DER BIS ZUM J. 1869
VON F. G. v. BUNGE VERFOLGTEN,

ZUSAMMENGESTELLT

VON

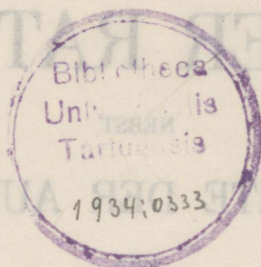
ROLAND ERBE

MIT 1 BILDTAFEL



TALLINNA EESTI KIRJASTUS-ÜHISUSE
TRÜKIKODA

TALLINN (REVAL), 1935



Alle Rechte vorbehalten.
Copyright by the author.

Est-A



Tallinna Eesti Kirjastus-Ühisuse trükikoda,
Pikk tän. 2.
Tallinn, 1934.

Seiner Mutter, einer „Braupfanne“
der ehem. Grossen Gilde zu Reval,
gewidmet

vom Verfasser.

INHALT

Abkürzungen	Seite 3
Benutzte Quellen	10
Vorwort	11
Kurze Übersicht über die Entstehung und alte Ver- fassung des Revalschen Rats	15
Vorgeschichte u. eigentliche Geschichte der Auflösung des Revalschen Rats	19
Zusammenhänge und Ausblicke	54
Die Revaler Ratulinie von 1869—1889:	
Reihenfolge der Bürgermeister	58
„ „ Syndiker	59
„ „ Rathsherren	60
„ „ Sekretäre	60
„ „ höheren Kanzleibeamten	61
Alphabet. Verzeichnis der Obigen nebst biograph. Nachrichten	63
Nachwort u. d. letzten Glieder des Rev. Rats	71

ABKÜRZUNGEN

INHALT

Abkürzungen	Seite 9
Benutzte Quellen	„ 10
Vorwort	„ 11
Kurze Übersicht über die Entstehung und alte Verfassung des Revalschen Rats	„ 15
Vorgeschichte u. eigentliche Geschichte der Auflösung des Revalschen Rats	„ 19
Zusammenhänge und Ausblicke	„ 54
Die Revaler Ratslinie von 1869—1889:	
Reihenfolge der Bürgermeister	„ 59
„ „ Syndiken	„ 59
„ „ Ratsherren	„ 60
„ „ Sekretäre	„ 60
„ „ höheren Kanzleibeamten	„ 61
Alphabet. Verzeichnis der Obigen	
nebst biograph. Nachrichten	„ 63
Nachwort a. d. letzten Glieder des Rev. Rats	„ 71

Schwachpöter. = Bruder d. Schwarzenhäupterkorps

ABKÜRZUNGEN.

Älterm. Gr. G.	=	Ältermann d. Grossen Gilde,
Gr. G. br.	=	Gr. Gildenbruder,
wf. Bmstr.	=	Wortführender Bürgermeister,
Bmstr.	=	Gefolgter am Wort bezw. 2. u. 3. Bürgermeister,
E. Gv. Reg.	=	kais. Estländ. Gouvernements-Regierung,
. . . . G	=	 Gericht,
E. Lit. Ges.	=	Estländ. Literarische Gesellschaft,
OLG- } Adv.	=	Advokat d. { k. Estl.-Oberlandgerichts,
Rats- }	=	{ Revalschen Magistrats,
OG-Sekr.	=	Obergerichts-Sekretär am Magistrat,
Rhr.	=	Ratsherr,
—89 } (R Aufl.) }	=	{ bis z. 20. Nov. 1889 { (dt. der Rats-Auflösung).
Sekr. d.	=	Sekretär der
KA		Kriminal-Abteilung,
ZA		Zivil-Abteilung,
d. Rats-NG	=	des Rats-Niedergerichts,
Schwarzhtbr.	=	Bruder d. Schwarzenhäupterkorps.

*) An dieser Stelle sei bemerkt, dass in der Bezeichnung „des Revalschen Rat“ die Schreibweise „Revalische“ — anstelle der richtigen: „Revalische“ oder „Revalische“ — gewählt wurde als Abkürzung gesetzt worden ist.

BENUTZTE QUELLEN.

- Adelheim, Revaler Ahnentafeln, 1929—33;
v. Bunge, Dr. F. G., Die Revaler Ratslinie, 1874;
Greiffenhagen, Erinnerungen e. Revaler Justizbeamten,
Balt. Monatsschrift 1930, H. 7/8;
Hasselblatt, Alb. Academicum d. Univ. Dorpat, 1889;
Hradetzky, Schüleralbum des Gouvern. Gymnasiums zu Reval, 1931;
Nottbeck u. Neumann, Geschichte u. Kunstdenkmäler
der Stadt Reval, 1896—04;
„Revalscher Kalender“ von Lindfors Erben, div. Jg.;
„Revalsche Zeitung“, div. Jg.;
Rosenthal, Dr. H., Kulturbestrebungen des estnischen Volkes, 1912;
Гасманъ и Нолькенъ, Положеніе о преобр. суд. части и крест.
присут. мѣсть въ Приб. губ., 1889;
Записка: Праздн. Десятилѣтія Суд. Установл. Эстл. губ., 1899;
Ренниковъ, Изъ Страны чудесъ, 1915;
Харузинъ, Балтійская конституція, Москва 1888;
Шаховскаго, Изъ архива кн. —, 1909.

и. а.

Vorwort.

Das von Bunge geführte und 1872 im Druck erschienene Personalverzeichnis nebst Verfassungsgeschichte des Revalschen Magistrats *), oder „die Revaler Ratslinie“, reicht bloß bis zum Jahre 1869. Die öffentliche Meinung, als hätte der Magistrat hierauf zu bestehen aufgehört, ist irrig. Wenn sich im Revaler Ratsarchiv keine Urkunden oder Nachrichten über das zwei Jahrzehnte weiter fortgesetzte Bestehen des Magistrats mehr finden, so liegt das daran, dass sämtliche Akten desselben aus dieser Zeit, nach seiner Aufhebung im J. 1890, von der russ. Staatsregierung ins sprtr. Bezirksgericht an der Johannisstrasse übergeführt und in dessen Archiv deponiert worden waren, wo sie während des Aufstandes im J. 1917 vom Pöbel geplündert und auf der Strasse in Scheiterhaufen verbrannt worden sind.

Über das Bestehen des Magistrats und seine Einschränkungs- und Auflösungsgeschichte während der Jahre 1870—1890 finden sich nur noch wenige, indirekte Belege, unter welchen als ausführlichste die „Erinnerungen“ Greiffenhagen's und die tendenziöse Sammlung «Записки изъ архива кн. Шаховскаго, СПб. 1913» (Aufzeichnungen aus dem Archiv des Fürsten Schahowskoy) genannt seien; während über den Personalbestand

*) Anm.: An dieser Stelle sei bemerkt, dass in der Bezeichnung „der Revalsche Rat“ die Schreibweise „Revalsche“ — anstelle der richtigen: „Revalische“ oder „Reval'sche“ — wohlbewusst als Abkürzung gesetzt worden ist.

und seine Änderungen die Verzeichnisse der jeweiligen Jahrgänge (1871—1890) des im Druck und Verlag von Lindfors' Erben in Reval erschienenen „Revalschen Kalenders nebst Adressbuch für Estland“ und die demselben angehängte „Lokalchronik Revals und Estlands“ Aufschluss geben. Fragmentarische Nachrichten über einzelne Ratsbegebenheiten und Ratspersonen finden sich noch in einigen, bei überlebenden Ratsverwandten aufbewahrten amtlichen Dienstlisten, handschriftlichen Aufzeichnungen und in der „Revalschen Zeitung“.

Da die Zugänglichkeit aller dieser und das Fortbestehen letzterer Quellen für die Geschichtsforschung erschwert bzw. gefährdet erscheint, und andererseits, da das Schicksal mir Einblick in das Leben des Magistrats während seiner letzten Jahre gewährt hat, und da keine berufenere Feder sich meldet, seine Geschichte zu schreiben, so habe ich es unternommen, das mir zur Verfügung stehende diesbez. Material zu ordnen und als Fortsetzung und Schlussstein zu eingangs genannter Bunge'scher, mit s. Zt. abgebrochener Arbeit hier nachstehend niederzulegen.

In der Beurteilung, Begründung und Folgerung der sich um den Magistrat abgespielten Ereignisse habe ich Objektivität zu wahren versucht, soweit mein nationales Gefühl und die verfügbaren Unterlagen es gestatteten. Die Genauigkeit der Zeitdaten habe ich versucht auf Monat und Tag zu bringen; wo die Quellen aber versagten, und dieses hauptsächlich bei den Wahldaten in die Ratsstühle, habe ich mich auf z. T. schätzungsweise Jahresdaten, wie sie sich aus der Anziennitätsreihenfolge in den Ratsherrenbeständen ergaben, beschränken müssen. Eine Kontrolle dieser letzteren nach anderwärtigen biograph. Nachrichten, soweit verfügbar, habe ich durchgeführt.

Dass mit dieser meiner Veröffentlichung die Materie nicht erschöpft ist, wird jedem Forscher, der den Weg in

die Archive des ehem. Rg. Senats, Justiz- u. Innenministeriums in St. Petersburg finden sollte, einleuchten.

*

*

*

Während des Lesens der Korrektur bin ich aus dem Leserkreise um Erklärung der Bezeichnung „Braupfanne“ in meiner Widmung zu dieser Schrift gebeten worden. Nachstehend bringe eine solche im Auszuge aus E. v. Nottbecks Schrift „Die alten Schragen d. grossen Gilde zu Reval, 1885“, in der es heisst:

„Nur die Genossen der Grossen Gilde erlangten Zutritt zur Brauercompagnie, und die Zugehörigkeit zur Gr. Gilde und zur Brauergesellschaft wurde von der Verheirathung mit e. Tochter eines Bruders der Gr. Gilde abhängig gemacht. Dieses ist im Zusatz (75) zum Schragen der Gr. Gilde vom 2. 4. 1731 strikt ausgesprochen und führte zur Entstehung des sog. Braupfannenrechts, welches erst in neuerer Zeit von der Staatsregierung aufgehoben worden. Bekanntlich bestand dasselbe in dem Recht der Töchter der Brüder G. Gilde zum Verkauf von Bier u. Branntwein, welches Recht auch auf ihre Männer u. Töchter überging, wenn erstere in die Gr. Gilde traten. In der Berechtigung der Ehemänner der Töchter der Gildegenossen, die Aufnahme in d. Gr. Gilde zu verlangen, ist noch ein Überbleibsel dieses alten Rechts bis auf den heutigen Tag erhalten.“

Die so berechtigten Töchter der Gildegenossen wurden „Braupfannen“ genannt und genossen ausser Obigem das Recht der Theilhaftigkeit an den Rechten und Beneficien seitens der Wittwen-Cassen der grossen (Kaufmanns-) Gilde als auch der Brauer-Compagnie derselben, worüber ihnen nach Erlegung seitens ihrer in die Bruderschaft aufgenommenen Ehegatten einer einmaligen Zahlung von je 400 Rbln, precium genannt, nebst Beitrag zu diesen Kassen, von der Gr. Gilde bezw. ihrer Brauer-Compagnie diesbez. Diplome ausgestellt wurden. Ausführliches hierüber findet sich in Punkt (84) u. ff. der Schragen der ehem. Gr. Gilde, welche in Bunge's „Quellen d. Revaler Stadtrechts, Bnd II: Statuten d. Korp., Drpt 1842“, abgedruckt sind.

*

*

*

Da eine Neuauflage dieser Einzelschrift nicht beabsichtigt ist, wird der gefl. Leser gebeten, event. von ihm gewünschte Berichtigungen und Ergänzungen selbst in sein Exemplar nachzutragen.

Allen, die mir bei der Zusammenstellung dieser Schrift durch Überlassung von Daten behülflich gewesen, sage ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank.

Der Verfasser.

Im April 1934.

Dz. Anschrift d. Verf.:

Dipl. Ing. R. Erbe,

P. O. Box 191, Tallinn (Reval), Estland.

Kurze Übersicht über die Entstehung und alte Verfassung des Revalschen Rats.

Zum Verständnis der Geschichte des Revalschen Magistrats vom Zeitpunkte 1870, wo Bunge dieselbe in seiner „Revaler Ratslinie“ verliess, bis zu dessen Untergange, mag es manchem mit der Materie nicht vertrauten Leser gefällig erscheinen, eine kurze Übersicht über die Entstehung, Aufbau, Stellung und Aufgaben des Magistrats zu erhalten, aus der Zeit, bis zu welcher sie von Bunge geschildert worden ist. Die dieser nachfolgende Zeit mit ihren Umwälzungen reiht sich dann in die ganze Geschichte als letztes Glied in der Kette verständnisleicht an.

Die in der Zeit der Hansa emporgewachsenen Ostseestädte hatten zur Aufgabe, dem eigenen Lande als auch dem Auslande von West nach Ost als Plätze für Handelsstapel und Sitze für Handwerk und Gewerbe zu dienen. Als Lagerorte für wertvolle Waren wurde ihre Befestigung gegen Raubüberfälle notwendig, da die jeweiligen Beherrscher des Landes nicht die Macht besaßen, allenthalben Schutz zu bieten. Dass der Begriff „Stadt“ identisch mit Handelsplatz war, lässt sich schon daraus vermuten, dass noch heute im finnischen die offene Stadt „kaupungi“ (= Handelsort) heisst und erst nach Errichtung von Befestigungen „linna“ (= Festungslinie) genannt wird. Das Interesse des Handelsmannes an seinem Stapelplatz war überragend, daher auch von ihm die Initiative, An-

strengungen und Mittel ausgingen, diesen seinen Schau- und Erwerbsplatz in Ordnung zu halten. Dieses zusammenwirkende Bestreben der Kaufleute des Ortes wurde mit der Zeit von einer nach hanseatischem Beispiel in Gilden organisierten Kaufmannschaft einem Rate der Älterleute aus diesen übertragen. Diesem Rate wurden die Befugnisse der allumfassenden Verwaltung des von seinen Festungsmauern umgrenzten Handelsstaates erteilt: der strategischen Verteidigung nach aussen, der unbeschränkten Rechtssprechung über seine Bürger, der Wirtschaftsführung über seinen gesamten Organismus, der Sorge für seine kulturellen Bedürfnisse und sein Seelenheil. In der Folgezeit nahm dieser Rat eine eigene Verfassung an *).

Die Bürgerschaft teilte sich in Stände: Kriegsleute, freie Berufe, selbständige Kaufleute in der Kinder- bzw. Grossen Gilde, zünftige Handwerker in der St. Canuti-Gilde. In ihre Gemeinschaft aufgenommen wurde nur, wer den Bürgereid leistete, dass er die Stadt zu verteidigen bereit sei, sich dem Rate und seinem Gesetze unterwerfe, sich von seinem Geschäfte oder Handwerk zu ernähren vermöge, mit einer Bürgerstochter zu ehelichen bereit sei. Letzterer Verpflichtung übrigens wussten abgefeimte Schelme durch Aufschuberbittung zu entgehen. Unselbständige Angestellte, Gesellen, Bediente, Knechte, wurden zum Bürgereid nicht zugelassen; hatten solange keine Bürgerpflichten, aber auch keine eigenen Handels- oder Handwerksrechte. Wer von den Bürgern Grundbesitz in der Stadt erwerben wollte, musste nachweisen, dass er Deutscher war.

In die, ihren Geschäften entsprechend, nach Kompanien geordnete Grosse Gilde wurden nur solide Grosskauf-

*) Anm.: Der Stadt Reval wurde ihre Verfassung im J. 1248 von König Erich von Dänemark durch Verleihung des Rechts der Stadt Lübeck verbessert. Der Wortlaut der betr. Urkunde ist in Bunge's Arch. f. d. Gesch. Liv-, Est- und Kurlands, Bnd. VI, 1851, wiedergegeben.

leute oder sehr verdiente Angehörige derselben aufgenommen; nach mehrjähriger Bewährung wurden dieselben zur Ältestenbank gezogen und nach wieder mehrjähriger Bewährung ins Amt der Ältermannen gewählt.

Der Rat, später Magistrat genannt, besetzte nun seine vakanten Ratsherrensitze in geschlossener Wahl aus dem Stande der Ältermannen der beiden Gilden, oder aus dem Literatenstande, sofern der Vorgeschlagene aus letzterem durch Blut oder Ehe zur Ratsverwandtschaft gehörte. Aus dem Ratsherrenstande, zu dem bis 4 Rechtsgelehrte und bis 10 Ältermannen aus den Gilden gehörten, rückten die Auserwählten bei eintretender Vakanz in das Bürgermeister-Kollegium ein. Dieses bestand aus dem wortführenden Bürgermeister, dem Gefolgten am Wort, (bei voller Besetzung — noch 2 dritten Bürgermeistern) und dem Syndicus juridicus. Die Obliegenheiten der ersten bestanden in der obersten Leitung der Rechtspflege und Wirtschaftsführung der Stadt; die des Syndicus — in der Begutachtung eingehender Anträge aus der Bürgerschaft und dem Ratsherren-Kollegium, sowie ausgehender Beschlüsse des Bürgermeister-Kollegiums, auf ihre Gesetzmässigkeit.

Das Bürgermeister-Kollegium war zugleich Obergericht, im Gegensatze zu dem von Rechtsgelehrten aus dem Ratsherrenstande bedienten Niedergericht. Vom Magistrat verwaltet und von Ratsherren bedient wurde noch eine Reihe von Untergerichten, wie Waisen-, Consistorial-, Commerz-, Kämmerei-, Amts-, See- und Fracht-, Wett-, Bau- und Mündliches Gericht. Die Exekutive der Wirtschaftsführung war der Kämmerei, mit aus dem Ratsherrenstande gewähltem Oberkämmerer im Vorsitz, übertragen.

Die örtliche Kompetenz des, wie schon erwähnt, nach lübischem Recht regierten Revalschen Magistrats erstreckte sich auf die Unterstadt Reval (später, nebst seinen 4 Vorstädten), im Gegensatz zu der, auf den Dom und seine 2 Vorstädte beschränkten Gerechtsamen des von

der Dom- und Domgilden-Bürgerschaft gewählten und nach Estländ. Ritter- und Landrecht regierten Dom-Schlossvogtey-Gerichts. Die Grenzen der Wirksamkeit des Revalschen Magistrats bestimmen sich noch eindeutiger, wenn man ihm die später aufgezählten landischen Gerichte, die alle auf das Land und nicht zur Unterstadt Reval kompetierten, gegenüberstellt. Auf geschichtlich zum Herzogtum (sic seit 1321) Ehsten gehörigem Boden gab es Magistrate, ausser in Reval, noch in Hapsal und Narva (letztere Stadt seit 1710 dem St. Petersburger Gouvernement zugezählt); während die Städte Wesenberg, Weissenstein und Baltischport Vogteygerichte, ähnlich der Dom-Schlossvogtey in Reval, hatten.

Die amtliche Umgangssprache war im Magistrate, ebenso wie in allen anderen vorhin und nachher genannten Behörden, deutsch, mit Dolmetschern für den Verkehr mit der zahlenmässig geringen estnischen Stadt- und anreisenden Landbevölkerung. Diese Bevorzugung der deutschen Sprache war keine Zufälligkeit der Gewohnheit, noch eine nationale Überhebung, sondern ein Bestandteil des Geistes, in und von welchem die Besiedelung und kulturelle Erschliessung der nordbaltischen Lande von Mitteleuropa aus, sei es durch geistliche oder ritterliche Ordensbrüder, Hansefahrer und -Kaufleute in sieben Jahrhunderten sattgefunden hatte; eines Geistes, der sich infolge seiner kulturellen Überlegenheit selbst unter den fremdsprachigen Herrschaften, wie sie die dänische, schwedische und russische während mehrerer Jahrhunderte waren, zu behaupten vermochte. Die deutsche Sprache war eine Selbstverständlichkeit rein deutschen Gemeinwesens (wohlgemerkt, soweit es die Bürgerschaft der Stadt Reval, u. zw. bis etwa in die 50-er Jahre des 19. Jhrh., betraf; wohingegen z. Tl. in den kleinen Städten und allenthalben auf dem Lande Estlands die estnische Sprache bei etwa 90% der Bevölkerung vorherrschte).

*

Vorgeschichte und eigentliche Geschichte der Auflösung des Revalschen Rats.

Dieses deutsche Wesen hat die für die Auflösung des Magistrats später verantwortliche russische Herrschaft, solange sie eine Macht der Selbstherrschaft der Wenigen, der Intellektuellen war, nicht angetastet, weil diese Wenigen den Wert und Nutzen ihrer von deutschem Geiste und höherem Kulturniveau beseelten Untertanen für ihren internationalen Staat und als Erzieher für ihre östlichen Völkerschaften wohl einzuschätzen wussten, und solange sie von Letzteren keinem Massendrucke des Gelüstes nach Verdrängung dieser Kultur aus ihren in Jahrhunderten aufgebauten Wohnstätten und rechtschaffen erworbenem Wohlstande ausgesetzt waren.

Die Herrschaft der Wenigen im Lande Russland und der von dieser andauernd unterhaltene Frieden im inneren desselben war dem Wachsen seiner Völkermassen günstig; welches Wachsen auch äussere Kriege, wie der Napoleonische und Türkische, nicht zu hemmen vermochten. Die Massen drängten nach Expansion, von Westeuropa her die Forderung nach Freizügigkeit aller Stände aufnehmend. Die im J. 1851 begonnene Exploitation der ersten Eisenbahnen, als das Prinzip der gesteigerten Verkehrsfreiheit, kam ihnen noch zu Hilfe. Die Loslösung der Bauern von der Scholle, genannt Befreiung von der Leibeigenschaft, in Wirklichkeit eine verkehrswirtschaftliche Notwendigkeit, wurde durch den Gnadenakt Kaiser Alexanders II. vom 19. Febr. 1861 zum Ereignis. Die aus den Massen nun schollenlos heranwachsende Halbintelligenz suchte nach Daseinsberechtigung, Lebensunterhalt, ihre Herren für die neugeschaffene Situation verantwortlich machend. Diese Herren hatten schon längst aufgehört selbständig zu regieren und fügten sich durch ihre Beamtenschaft nun willig den Forderungen der neuen Bürgermassen nach Weideplätzen für ihre Existenz. Der Majorität unter ihren Völkerschaften die Lebensplätze ihrer Minoritäten zu

opfern, schien der bequemste und ungefährlichste Modus, um die Massenbedürfnisse zu befriedigen. Der national-russische Staat und das Überrecht der grossrussischen Nation über ihre Fremdstämmigen wurde propagiert und in die Tat umgesetzt: Russlands annektierte Fremdländer — für die Russen!

*

*

*

Das Morgengrauen der russ. Justizreform im Baltikum: Die uneinigen Justizkommissionen 1864—66 in Dorpat u. Riga.

Die ersten Auswirkungen dieses Volksbegehrens machten sich bereits im J. 1862 bemerkbar, als die Regierung eine Justizreform über das gesammte Reich in die Wege leitete.

Wie ich den „Lebenserinnerungen“ Greiffenhagen's, späteren Syndicus des Revalschen Magistrats, entnehme, „stellte ein Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten vom 29. Sept. jenes Jahres die Fundamentalgrundsätze dieser Reform fest. In Punkt 8 derselben war ausgesprochen, dass die Reform den Justizeinrichtungen Kaukasiens, Sibiriens, des Landes der Donschen Kosaken und überhaupt der nicht nach den allgemeinen Gesetzen verwalteten Gouvernements und Gebiete anzupassen sei. Auf Grund dieses Punktes erhielt der damalige Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, Baron Lieven, den Auftrag, diese Anpassung auch in seinem Verwaltungsgebiete einzuleiten“. Infolgedessen berief derselbe im Sommer 1864 eine aus Vertretern der baltischen Stände und Juristen bestehende Zentral-Justizkommission nach Dorpat zusammen, die den Winter über durch ihrer Arbeiten waltete. Von seiten des Revalschen Magistrats war der Ratsherr Leopold Krich delegiert, den wegen Erkrangung jedoch der Ratsarchivar Greiffenhagen ersetzen musste.

Da man sich über prinzipielle Fragen, wie, ob eine neue Gerichtsbehördenverfassung auszuarbeiten, ob

Schwurgerichte oder nicht zu adoptieren seien, nicht einigen konnte, so hatten zuguterletzt die Vertreter der Städte und der Universität den Entwurf einer baltischen, die der estländischen Ritterschaft den einer estländischen Gerichtsbehördenverfassung eingebracht, die sie dem Generalgouverneur zur weiteren Behandlung vorstellten.

Inzwischen war, vermutlich im Zusammenhang mit dem durch den deutsch-dänischen Krieg geförderten Erstarken Deutschlands, im Verhalten der russischen Reichsregierung ihren deutsch-baltischen „Fremdstämmigen“ gegenüber eine Verschärfung eingetreten, die sich Mitte Dezember 1864 auf den Generalgouverneursposten dahin auswirkte, dass Baron Lieven plötzlich seines Amtes entlassen und durch Graf Peter Schuwalow ersetzt wurde. Diesem letzteren ist es wohl zu verdanken, dass die Kommission im Juli 1865 aus Dorpat nach Riga übergeführt wurde, wo sie unter den Augen des Generalgouverneurs tagte und am 12. Mai 1866 geschlossen wurde.

Die Vorlagen dieser Kommission aus beiden Sitzungsperioden an die Regierung sind von dieser schliesslich unberücksichtigt gelassen worden, denn bereits in den am 19. Oktober 1865 Allerhöchst bestätigten Richtlinien zur Einführung der Gerichtsordnung vom 20. November 1864 findet sich die allgemeine Regel betont, dass die neue Gerichtsordnung im ganzen Reiche und mit ausschliesslichem Gebrauch der russischen Sprache zur Einführung gelangen soll, und in bezug auf die baltischen Gouvernements — in ihrem vollen Umfange.

Greiffenhagen folgert aus diesem Verhalten der Regierung ganz richtig: „Vielfach hat man diese Erfolglosigkeit (der Kommission) der baltischen Uneinigkeit zugeschrieben und gemeint, dass die Sache (der eigenen Justizverfassung) gelungen wäre, wenn man nur einmütig zusammengestanden hätte. Welche Torheit! Das Schicksal der baltischen Justizreform als einer eigenartigen war mehr und mehr besiegelt, als seit 1866 die Einheit Deutsch-

lands immer deutlicher am politischen Himmel sichtbar wurde“. Und weiter: „Die grossen Hoffnungen, die man im baltischen Lande auf die neue Ära Alexander II. gesetzt hatte, zerrannen nur allzubald, als man wahrnehmen musste, dass seit der Gründung des Norddeutschen Bundes durch die russische Politik ein scharf deutschfeindlicher Zug wehte. Ein deutliches Sympton dafür war gelegentlich des Besuches Kaiser Alexanders in Riga im Herbst 1867 wahrzunehmen, als er im livländischen Ritterhaus eine Ansprache an den livländischen Adel hielt, in welcher er die Notwendigkeit eines engen Anschlusses der Ostseeprovinzen an die ‚russische Familie‘ betonte.“

Die ersten Zwangsmassnahmen zur russ. Sprache u. Kirche.

Bald nach dieser Kundgebung erliess der Generalgouverneur Albedinsky ein Zirkulär an alle baltischen Gouverneure, in welchem die russische Korrespondenz mit allen Regierungsbehörden vorgeschrieben wurde.

Der Revalsche Magistrat erkannte in dieser Verordnung einen Verstoss gegen seine Rechte und entsandte an den Generalgouverneur ein von Greiffenhagen inspiriertes Schreiben, in dem er unter Berufung auf die Kapitulationakte von 1710 und den Nystädter Frieden gegen die Verordnung und die russische Sprache derselben Protest erhob. Den Wortlaut des Protestes hat von Bock in seinen „Livländischen Beiträgen“ bald darauf veröffentlicht.

Auf obigen Sprachen-Protest antwortete die Regierung 1869 mit der Entlassung des bisherigen deutschen Gouverneurs von Estland, v. Ulrich, und der Ernennung nach Estland des ersten russischen Gouverneurs, des jungen Galkin-Vrasskoy.

Aus dessen kurzer Regierungszeit erwähnt Greiffenhagen folgenden, das feindselige Verhalten zwischen Krone

und Magistrat kennzeichnenden Vorfall. In Anlass des Besuches eines Gliedes der kaiserlichen Familie, des Grossfürsten Konstantin, in Reval, erging an die Spitzen der örtlichen Behörden eine Einladung zur Teilnahme am Dankgottesdienst in der griechischen Kirche. Der Magistrat erblickte in dieser Aufforderung der Regierung einen Angriff auf die baltische lutherische Landeskirche und beschloss, der Einladung nicht zu folgen. Die Regierung empfand in diesem Ausbleiben eine demonstrative Achtungsverweigerung an ihre Souveränität und befahl den Ritterschaftshauptmann Baron Dellingshausen und den wortf. Bürgermeister Bätge zur Audienz zum Generalgouverneur nach Riga. In derselben wurde den Herren eine missbilligende Bemerkung wegen ihres illoyalen Verhaltens zuteil. Dieser ungeachtet ist der Magistrat in der Folgezeit dem amtlichen Besuche der griechischen Kirche ferngeblieben. Erst im J. 1886 musste er sich in Person des wortf. Bürgermeisters Weisse auf Drängen der Exekutivmacht zur Aufgabe dieses Standpunktes entschliessen.

*

*

*

Wenn Greiffenhagen, wie wir vorhin gesehen haben, zur Erkenntnis gekommen war, dass die Regierungsmassnahmen gegen die deutsche Verfassung nicht durch einmütigen Widerstand abwendbar waren, so fragt es sich, weshalb er seinen nachfolgenden Kampf für die deutsche Sache nicht in eine gemässigtere, zu Kompromissen bereitere Form gekleidet hat, durch welche wenigstens der Fortbestand persönlich leidlicher Verhältnisse zwischen der Regierung und dem Magistrate erhalten geblieben wäre. Oder hoffte er die Verfassung durch aktivistisches Vorgehen, das jedenfalls namhafte Opfer auf deutscher Seite gefordert hätte, zu retten? Seine „Erinnerungen“ bieten zu derartigen Vermutungen keinen Anlass. Dagegen lässt sich aus seiner biogenetischen Charakteristik schlussfolgern, dass er als national-reichsdeutsch erzogener, erst

in erster Generation im Landes- und Staatsdienst des russländischen Baltikums stehender Geist das Bewusstsein für das Hoheitsrecht seines ihm fremden Herrn und das Gefühl zu ausgleichendem Verhalten zu diesem nicht besass.

*

*

*

Die unverrichtete Justizkommission 1870 in S. Petersburg.

Auf die Entwicklungsgeschichte der Justizreform zurückkommend, entnehme ich den Greiffenhagen'schen Aufzeichnungen noch folgende, das Schicksal des Reval'schen Magistrats bestimmende Einzelheiten. Nachdem vom Generalgouverneur ausführliche Entwürfe nach den Anträgen der vorhin genannten Kommission (Riga 1866) und Gutachten seitens der Körperschaften nach Petersburg vorgestellt worden waren, berief die Regierung im Dezember 1870 eine Kommission in die Residenz, zwecks Beratung der seit 1864 im Auge gehaltenen Behördenveränderung. Von jeder Körperschaft waren je zwei Vertreter geladen, seitens des Reval'schen Rats Bürgermeister Weisse und Obersekretär Greiffenhagen. Nachdem die Kommission einige Wochen an der Klarstellung der Verhältnisse gearbeitet hatte und dann auseinander ging, glaubten die Interessierten, dass nun bald die Einführung der friedensrichterlichen Institutionen in den Ostseeprovinzen erfolgen würde. Statt dessen dauerte es noch 10 Jahre, bis der Einführungsbefehl erfolgte (Gesetz vom 28. Mai 1880, das aber nicht in Kraft getreten ist), und noch weitere 3 Jahre, bis die Reval'sche Stadtverordnetenversammlung denselben annahm. Diese Verschleppung der Angelegenheit mag darauf zurückzuführen sein, dass die Regierung sich mit vorgeschlagenen halben Massnahmen nicht begnügen wollte, sondern die Durchführung ihres ganzen Programmes forderte, zu

welchem andererseits die Vorbereitungen noch ungenügende waren, und welche dank dem Widerstande der baltischen Körperschaften nur langsam vorwärtsschritten.

*

*

*

Dem Rate wird 1878 die Wirtschaftsautonomie durch Einführung der Städteordnung entzogen.

Schneller als mit der Justizreform wurde die Regierung mit der Einführung der russischen Städteordnung in den baltischen Provinzen fertig.

Durch Allerhöchsten Befehl vom 26. 6. 1870 war dem Minister des Innern aufgetragen worden, sich mit dem örtlichen General-Gouverneur über die Anwendung der Städteordnung vom 16. 6. 1870 auf die Städte der Ostseeprovinzen in Relation zu setzen. Die Stände Rigas, Revals und Mitaus, um ihre Ansicht über die Anwendung der Städteordnung befragt, stellten dem General-Gouverneur Reformprojekte vor, die auf der allgem. Städteordnung beruhten, dabei aber diejenigen kommunalen Institutionen beibehielten, deren Fortbestand man als durchaus notwendig ansah *). Nachdem dann 1874 eine Beratung städt. Delegierter in Riga stattgefunden, wurde im März 1875 auf Allerhöchsten Befehl vom Gouverneur in Reval eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus zwei Bürgermeistern, dem Syndicus, den wortführenden Älterleuten der Grossen- und der St. Canuti-Gilde, dem Ältermann der russischen Kaufmannschaft, dem Dom-Schlossvogt und Vertretern der kleinen Städte Estlands, behufs Beratung über die neue Städteordnung.

In Sommer 1875 wurden die Vertreter der baltischen Städte, unter ihnen Bürgermeister Bätge und Syndikus Greiffenhagen vom Revalschen Magistrat, zur Teilnahme an einer Städte-Konferenz ins Ministerium des Innern nach St. Petersburg berufen. Auf derselben, unter Vor-

*) O. Schmidt, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands.

sitz des Ministers, wurde den Herren das Verlangen der Regierung zur bedingungslosen Einführung der russ. Städteordnung v. J. 1870 bekanntgegeben. Alle von den Delegierten vorgeschlagenen Abänderungen haben im Reichsrat nur wenig Berücksichtigung gefunden *). Am 26. März 1877 erfolgte der k. Einführungssukas und am 24. November 1877 fanden die ersten Wahlen in die Reval'sche Stadtverordnetenversammlung statt.

Das ungezügeltere Vorgehen der Regierung bei Einführung der neuen Städteordnung in Reval mag u. a. dem Umstande zuzuschreiben sein, dass mit Öffnung der Tore der Stadt und Erweiterung der Vorstädte die ehstnische Bevölkerung durch lebhaften Zuzug in diese zu wachsen und mit dem Erwachen ihres Nationalbewusstseins eine Vertretung ihrer Interessen im Haushalte der Stadt zu fordern begann; deren Berechtigung jedoch der bisherige Magistrat auf Grund seiner alten Statuten nicht anzuerkennen vermochte. Es war daher ganz natürlich, dass diese, hauptsächlich aus kleinen Leuten bestehende Bevölkerungsgruppe sich vom Magistrate abkehrte und auf privatem Wege durch ihre Volksgenossen in St. Petersburg, zu welchen namhafte Persönlichkeiten, wie: der um 1863—69 in Hofkreisen praktisierende Hauslehrer, spätere deutschenfeindl. Journalist in Dorpat, Carl Rob. Jakobson, die Kais. Hof-Leibärzte Dr. Philipp Karell u. dessen Neffe Dr. Gustav Hirsch, der Kunstmaler und Zeichenlehrer beim Kais. Hofe, titl. Professor Johann Köhler, der Pastor und Schriftsteller Jakob Hurt, der seit 1873 als Hofbesitzer im Pernauschen Kreise und Klagenführer einer Bauerdelegation zum Kaiser bekannte Jakob Päts (der Vater des gegenw. Staatspräsidenten), u. A. gehörten, an massgebend. Stelle um eine Verwaltungsordnung nachzusuchen begann, die ihren Interessen entspräche. Die Regierung hatte nun im Verfolge ihrer Russifizie-

*) Als wesentl. Zugeständnis der Regierung ist die Hinzuziehung der Literaten zu den städt. Wahlen zu bezeichnen.

rungspolitik ein leichtes Spiel, die allgemeine russische Städteordnung auch nach Reval zu bringen, wo eine zahlreiche Bevölkerungsgruppe derselben wegen deren demokratischer Grundlage mit Sympatie begegnete. *)

Von nun an kompetierten alle Wirtschaftsangelegenheiten der Städte nicht mehr vor ihre Magistrate (wo solche bestanden), sondern vor einzuführende gesonderte Stadtverwaltungen, bestehend aus Stadtverordneten-Versammlung (роп. дума), Stadtratskollegium (управа) mit einem Stadthaupt an der Spitze. Der Unterschied der einen Verwaltungsweise von der anderen war der, dass in den Magistraten Bürger sassen, die dank der an ihnen bis zur Wahl in den Ratsstuhl geübten vielfachen Filtration die Garantie unbedingter Zuverlässigkeit in bezug auf ihre Qualitäten, insbesondere hinsichtlich ihrer hanseatischen Bürgergesinnung, und in bezug auf Fortsetzung des Geistes der Treue zu ihrem Bürgerstaate und zu dem Volkstum, von welchem die baltischen Städte errichtet und in welchem sie aufgewachsen waren, boten; während in die Stadtverordneten-Versammlung jeder Einwohner der Stadt, ohne notwendiger Weise vereidigter Bürger im engeren Sinne zu sein, unmittelbar gewählt werden konnte, wenn er nur einem gewissen Zensus entsprach (in der Folge wurde auch dieser Zensus aufgehoben). Die Beschlüsse des Revalschen Magistrats waren nur beim Reg. Senate in St. Petersburg appellabel, während die der Stadtverwaltung der ständigen Kontrolle seitens einer Kommission für städt. Angelegenheiten bei der Estl. Gouvernements-Regierung unterlagen. Die Autorität der Stadtverwaltung gegenüber der des bisherigen Magistrats war also eine eingeschränkte, und zwar zu dem Zwecke, um der Regierung freie Hand in der Verwaltung des nun-

*) Anm.: Bei dem in der Folge praktisierten Zusammengehen der Esten mit den Russen in der neuen Stadtverwaltung waren es nicht freundschaftliche Gefühle, die das Band spannen, sondern nationalpolitische Nützlichkeitsbetrachtungen auf beiden Seiten; nach deren Fortfallen im Herbst 1917 die Gemeinschaft von selbst zerfiel.

mehr nur dem nationalen Reichsgedanken dienen sollenden Gemeinwesens zu geben. Zur Amtssprache der Stadtverwaltung wurde die russische Sprache erhoben, doch war im Art. 9 (n. a. Quelle: Zusatz zu Art. 15) der Städteordnung f. d. baltischen Provinzen ausdrücklich erklärt, dass „bis auf weitere Verfügung abgesehen von der russischen, auch der Gebrauch der deutschen Sprache in den städtischen Versammlungen und Institutionen der städtischen Gemeindeverwaltung gestattet“ sei.

Am 22. Dezember 1877 fand die Vereidigung der auf Grund der russ. Städteordnung von der Einwohnerschaft Revels erstmalig gewählten Stadtverordneten statt. Von den 66 Erschienenen wurde der dim. Syndicus O. v. Riesenmann zum Stadthaupt gewählt. Am 2. März 1878 übergab der Magistrat seine bisherigen, nunmehr den neuen städtischen Organen kompetenten Administrationszweige, Kassen- und Vermögensobjekte dem in der neuen Ordnung eingesetzten Stadtamte. Das gleiche tat auch die bisherige Dom-Communalverwaltung. Am 11. März 1878 fand die erste Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung statt...

Offener) * *
*
Die Städteordnung hat die Schranken aufgehoben, die in administrativer Hinsicht zwischen Dom- und Unterstadt bestanden, während durch sie andererseits die beiden städt. Gilden, die Grosse-Gilde und die St. Canuti-Gilde, ihre politische Bedeutung, die vor allem in der verfassungsmässigen Beeinflussung des Magistrates und seiner Wirtschaftsführung zum Ausdruck kam, vollständig einbüssten.

* *
*
Nachdem dem Revelschen Magistrate durch die Entziehung der städtischen Wirtschaftsverwaltung nur noch seine Gerichtsfunktionen und -Organe vorbehalten worden

waren, hörte das autonom-wirtschaftliche Wesen des Revalschen Bürgerstaates auf zu existieren. Das autonom-rechtliche sollte dem ersteren, wie wir sehen werden, bald folgen und damit den Untergang des ganzen politischen Gebildes des Revalschen Bürgerstaates (Civitas Revaliensis) abschliessen.

Nach Aussen hin zeigte sich der Zusammenbruch der Verfassung des Magistrats u. A. darin, dass „am 11. Dez. 1878, als am 2. Adventsonntage, gelegentlich der vom Rate vollzogenen Wahl zur Besetzung des im Ratsstuhle vakant gewordenen Sitzes eines Ratsherrn aus dem Literatenstande, die auf den cand. jur. Const. Alex. Höppener fiel, die bisher bei solchen Wahlen geübte Feierlichkeit, Verkündigung der Resultate vom Fenster des Rathauses aus, nebst Verlesung der B u r s p r a k e *), diesmal nicht stattfand, wie denn auch in Anbetracht der neuen städtischen Verwaltung die vakanten Stellen zweier Ratsherren aus dem Kaufmannstande nicht neubesetzt wurden“. Der Chronist (im Rev. Kalender) folgert aus dieser Nachricht, dass „die Bursprake in Reval somit zum letzten Male am 15. Aug. 1876 verlesen worden ist“.

Das beschränkte Autoritätsverhältnis des nunmehrigen Magistrates erhellt noch daraus, dass von neu hinzugekommenen, zur Bürgerschaft berechtigten Einwohnern der durch Namenseintragung in das Revaler Bürgerbuch früher geleistete B ü r g e r e i d seitdem nicht mehr abge-

*) A n m . : „Bursprake“, d. s. die jährlich vom Rathause herab verlesenen Bürgergesetze; in denselben heisst es u. a., dass ein jeder Bürger (auch Handwerker) in seinem Hause Waffen und Harnisch stets für sich bereit und im Stande halten müsse und zum Kriegsdienst persönlich verpflichtet sei. Die aus den Bürgern auf solche Weise gebildete Bürgerfahne hatte die Zinnen der Stadtmauer, auf deren Türmen wohlgeübte Büchschützen postiert waren, zu verteidigen. (Amelung, Gesch. d. Stadt Fellin).

Schon unter schwedischer Herrschaft hatte die Bürgerpflicht zur Verteidigung der Stadt aufgehört, da die schwedische Regierung in der Stadt eine eigene Garnison unterhielt. Unter der im J. 1710 begonnenen russischen Herrschaft gingen die Verteidigungswerke der Stadt (Schanzen, Tore, Türme) in den Oberbesitz der Reichskriegsbehörden über, in welchem sie sich z. T. noch heute befinden.

nommen worden ist, da nun an Stelle der Stadt- die Reichsbürgerschaft getreten war. Praktisch genommen wurde das bürgereidliche Verhältniß des städtischen Einwohners zum Magistrate schon aus dem Grunde hinfällig, weil mit der Eröffnung der baltischen Eisenbahn im J. 1870, der Abtragung der Stadttore (System-, Grosse und Kleine Strand-, Lehm-, Karri- und Schmiedepforte) und Erweiterung der Vorstädte, der Fremdenverkehr mit der, dem Bürgereide pflichtigen Innenstadt so lebhaft wurde, dass eine Kontrolle und Verantwortlichmachung der Miteinwohner nach ihrer Zugehörigkeit nicht mehr möglich war.

*

*

*

Erneuter Vorstoss gegen die Rechtsautonomie des Baltikums und das Privilegium der deutschen Sprache.

Nach dieser Amputierung seiner wirtschaftlichen Funktionen hatte der verbliebene juridische Magistrat einige Zeit lang politische Ruhe, bis die neue Verwaltung der Stadt sich unter Kontrolle russischer Staatsbeamter eingearbeitet hatte. Doch bald nach Regierungsantritt Kais. Alexander III. begannen seine Kreise sich der immer noch unverrichteten Justizreform in den baltischen Provinzen zu erinnern und erneut Anstoss an dem immer noch deutschen Geiste der dortigen Behörden zu nehmen. Diese bestanden um genannte Zeit aus folgenden Instituten. In Estland: dem k. Estland. Oberlandgericht in Reval, den Harrien', Wiek' und Wier-Järw'schen Manngerichten, den Niederland- und Landwaisengerichten, den Kreisgerichten, den Kirchspielsgerichten und den Hakenrichtern; in Livland: dem k. Livl. Hofgericht in Dorpat, den Land- und Kreisgerichten, Kreisfiskalen, Kirchspielsrichtern; in Kurland: dem k. Kurländ. Oberhofgericht in Mitau, den Oberhauptmanns- und Kreisgerichten. Alle mit ihren resp. Abteilungen für Bauernangelegenheiten, und

den Grundbuchabteilungen. Ausserdem den Gouvernements-Prokureuren nebst Gehülfen. In den gr. Städten: den betr. Magistratsgerichten nebst Untergerichten. Die Rechtsprechung beruhte auf den betr. Ritter- und Landrechten, Statuten, Lübischen, Hamburgischen und Privatrechten. Als offizielle Amtssprache war gesetzlich die deutsche Sprache vorgeschrieben.

Diese Verfassung des Gerichtswesens sammt seinen Rechten war s. Zt. von Peter dem Grossen bei der Eroberung der Provinzen übernommen und bestätigt worden. Die nachfolgenden russischen Herrscher haben weder die Verfassung noch ihre Sprache angetastet. In bezug auf letztere speziell wurden bei der von der Reichsregierung im J. 1845 angeordneten und von Kaiser Alexander II im J. 1864 bestätigten Kodifikation der Baltisch. Gesetzesammlung zwei Punkte in diese aufgenommen, welche die deutsche Sprache als Amtssprache der Behörden in den Baltischen Provinzen sicherstellen sollten. Als Grundlage zur Kodifizierung dieser, im Balt. Provinzialrecht vom J. 1845, Teil I., unter Artikel № 121 und 122, nebst Anmerkung zu 121, enthaltenen Punkte dienten, (wie das Schreiben d. Estländischen Ritterschaftshauptmanns vom 21. 6. 1885 unter № 290 an den Gouverneur von Estland, den Kn. S. Schahowskoy, berichtet), folgende urkundliche Rechte und Zugeständnisse der s. Zt. Reichsregierung an die Stände des ehem. Herzogtums Estland:

Erstens. Punkt XXXI der bei der Kapitulation der Estländischen Ritterschaft abgeschlossenen Bedingungen, vom 29. Sept. 1711 [Gesetzessammlung, 29. Sept. 1710 (2299)], welcher lautet: „dass in der Kanzelley und ausserdem in einigen anderen Institutionen die deutsche Sprache geführt werden soll, wie sie bis dahin im Gebrauche war“. Punkt 26 der bei der Kapitulation der Schwedischen Garnison von Reval abgeschlossenen Bedin-

gungen, vom 29. Sept. 1710 [Gesetzessammlung, 29. Sept. 1710 (2297)], welcher lautet: „da die wohlgeborene Ritterschaft es sich vorbehalten, so bitten der H. Schwedische General-Major und der Königliche Vize-Gouverneur, dass bei Seiner Gross-Zarischen Majestät auch die Institution einer deutschen Kanzelley für das Herzogtum Estland [also: Regierungskanzelley] ausgewirkt werden möchte, und zwar damit alle Missverständnisse und Unbequemlichkeiten, welche beim Gebrauch einer fremden Sprache entstehen könnten, vermieden würden“.

Diese Punkte der Bedingungen wurden (lt. zit. Schreiben) sogleich vom Vertreter Seiner Majestät als völlig begründet anerkannt, und darauf wurden diese, ebenso wie die anderen Punkte der Kapitulationsbedingung, sowohl für die Gegenwart als auch für die Zukunft, durch Zarisch-Generalische Konfirmation Seiner Majestät des Imperators Peter des I. vom 1. März 1712 *), durch

*) Anm.: Diese Konfirmationsbedingungen sind in den „Universalen“ Peters I. enthalten. Charusin in sr. „Balt. Konstitution, 1888“ sucht ihre rechtliche Gültigkeit für se. Gegenwart durch folgende Einwände zu entkräften:

1) Der allgemeine Bestätigungssatz Peters schliesst mit der Klausel: «однакожь Наше и Нашихъ Государствъ Высочество и права предоставляя безъ предосуждения и вреда». Jedes jus eminens genüge, um die Bestätigung zu entwerten.

2) Das Institut des Landratskollegiums (welches von den Schweden 1643 eingesetzt, 1694 aufgehoben wurde) wird von Peter bestätigt, «и допускается къ совѣщаніямъ губ. правленія, но судить и опредѣленіе в дѣлахъ чинить, того имъ позволить не можно». Diese Einschränkung mache dasselbe zu einem rechtlosen Institut.

3) Das Privilegium der deutschen Sprache lautet: «Понеже (ежели) Ревель и княжество Эстляндіи все въ нѣмецкихъ жителяхъ состоятъ, того ради справедливо есть, что не только нѣмецкій губернаторъ сею землею управлялъ, но чтобы и нѣмецкая канцелярія сохранена была». Da nun $\frac{9}{10}$ der Bevölkerung des Landes aus Ehsten, Letten und Russen bestehe, die mit der Befreiung (1818) von der Leibeigenschaft zu vollberechtigten Bürgern geworden, so höre die eingangs gesetzte Voraussetzung auf zu bestehen und das Privilegium werde hinfällig.

4) Die Privilegien gründen sich auf: a) internat. Verträgen der Schweden (nicht Balten) mit den Russen, b) unverbindlichen Gnadengeschenken der russ. Herrschaft an die deutschen Balten auf ihre alleruntertänigsten Gesuche (nicht Rechtsforderungen) hin. Internationale Verträge und Gnadengeschenke seien aber von zweifelhaftem Recht und Wert.

Art. 9 des Vertrages beim Nystadt'schen Friedensschluss vom 30. Aug. 1721, und endlich, durch das Asowsche Traktat v. J. 1743, bestätigt.

Zweitens. Namentlicher Allerhöchster Ukas (Befehl) vom J. 1783, welchem gemäss den Gerichtsbehörden im Estland die Geschäftsführung in deutscher Sprache gestattet ist.

Diese auf geschilderter Grundlage noch weiter verbliebene Rechtsautonomie der baltischen Provinzen war und blieb dem staatlich-russischen Rechtswesen fremd; denn sie bedeutete eine Einschränkung des allrussisch-nationalen Raumes und der politischen Allmacht der Regierung in ihren Reichsgrenzen, eine Abschliessung gegen das russische Rechtswesen und seine Beamten-schaft, eine Basis der Prosperität für „Fremdstämmige“ und der Zurücksetzung für „die Eigenen“.

Als innerer Mangel wurde ihr von russischer, aber auch von nationalbewusster ehstnischer Seite die ungleiche Bewertung der Rechtssuchenden nach Ständen vorgeworfen. Bei der Regierung war daher die Aufhebung dieser Autonomie beschlossene Sache, zu welcher nur noch die Motive gesammelt werden mussten.

*

*

*

Die Senatorenrevision 1884.

Eine von K. Alexander III. im Einvernehmen mit den Hofkreisen und mit Zustimmung seines Beraters, des Oberprokureurs des H. Synods, Pobjedonoszeff, im J. 1884 angeordnete Revision des Gerichtswesens der baltischen Provinzen, durchgeführt von Senator N. A. Manassejin und seinem Stabe, erkannte in demselben die Herrschaft eines für den russischen Staatsgedanken schädlichen und vom Reiche separatistisch gesinnten Fremdgeistes, dessen Beseitigung nur in der Liquidierung der ganzen landischen und städtischen Gerichtsorganisation und Ersetzung

durch die russischen allgemein staatlichen Gerichtsinstitutionen mit russischer Beamtenschaft und russischer Amtssprache liegen könne. Der Kaiser hiess das Ergebnis und die Vorschläge der Senatorenrevision gut und beauftragte die Regierung, ihre Vorbereitungen zur Aufhebung der baltischen Rechtsautonomie (gleichzeitig mit der Russifizierung des bisher deutschen Schulwesens) zu treffen.

Die Mission Schahowskoys.

Zum Vertreter seines Willens in Estland und zum unauffälligen Überwacher der Vollziehung desselben in Liv- und Kurland wählte und ernannte der Kaiser im Frühling 1885 zum Gouverneur von Estland den aus eurasiatischen Bojarenkreisen entstammenden, noch jungen Fürsten Sergei W. Schahowskoy, eine (entgegen seiner Bildung als Mathematiker) in die Reichsverwaltung übergegangene und mehrere Jahre als Kriegs- u. Gesandtschaftsattaché bei slavischen Staaten des Balkans, nachher als Gouverneur von Tšernigow, als nationalistischer Kämpfer sich bewährende Herrennatur. Wie Schahowskoy selbst berichtet, hat der Kaiser ihm seine gelegentlich seiner Antrittsaudienz ausgesprochenen Bedenken hinsichtlich seiner Eignung zu der ihm angetragenen Mission, in Anbetracht seiner völligen Unkenntnis mit der Geschichte, den Verhältnissen und Sprachen des ihm zu unterstellenden Landes, mit dem Bemerken abgelehnt, dass diese Kenntnisse durchaus nicht nötig seien und er des Kaisers Unterstützung bei event. auftretenden Schwierigkeiten sicher sein möge, wenn er nur seiner ihm wesensnahen Aufgabe gerecht werde.

Der Kaiser hat sich in der Wahl dieses seines Vertreters nicht geirrt. Wenn man vom Standpunkte eines Balten den Kaiser in seiner gegen das Baltikum gerichteten Nationalpolitik als Despoten hinstellen möchte, so gebührt die Ehre, sein treuester Diener und von Herzen ergebenster Gesinnungsgenosse gewesen zu sein, dem

Fürsten Schachowskoy. Eine Auffassung der Welt als Funktion seiner allein seligmachenden Nation und Glaubens, und der Zwang Andersdenkender zu dieser Auffassung; ein mit unbeugsamem Willen schroff geübtes Draufgängertum in der Verfolgung eines seiner Ideen nach gottherrlichen und des Kaisers wie auch seine Person erleuchtenden Zieles bis zu seinem völligen Erreichen; ein hervorragendes, wohl im Blute gelegenes Vermögen öffentlichen Auftretens, Präsidierens, Organisierens, die Mitmenschen in seine Ideen Ziehens; eine Unbestechlichkeit für seine Person, Zugänglichkeit für Spenden an national-russische Kirchen und Klöster, Wohltätigkeitsorganisationen und Klubs (die griechische Alexander-Newsky-Kathedrale, auf dem Dom, das Püchtizsche Nonnenhospiz in der Gonsiorstrasse, das Russische Klubgebäude, jetzt städtische Lesehalle, — sind Früchte seiner Initiative); eine militärische Härte seinen Gegnern gegenüber; eine Unbeugsamkeit vor Kompromissen mit seinen Opfern; — dieses sind die Hauptzüge der Persönlichkeit des in der Geschichte des Verfassungsbruches der baltischen Provinzen seine liv- und kurländischen Kollegen überragenden Vollziehers des majestätischen Willens.

Von russischer Seite (Уманецъ, Воспом. о кн. III-мъ) wurde Schahowskoy nachgesagt, dass er eine der menschenfreundlichsten, humansten und wohlwollendsten Persönlichkeiten gewesen sei, wie sie je sein Ressort gekannt habe!

Seine Gattin, eine Tochter des Grafen Miljutin, früheren Kriegsministers unter Alexander II., war ihm und seinem Wirken in Estland eine treue und eifrige Gehülfin, indem es ihrer Initiative zu verdanken war, dass u. a. im Flecken Jewe die erste Elementarschule mit russischer Unterrichtssprache und auf dem benachbarten Berge Püchtiz, wo nach einer Legende einst die Gottesmutter erschienen sein soll, ein griechisches Nonnenkloster mit religiös-philantropischen Zielen gegründet wurde, in wel-

chem sie nach dem Tode ihres Gatten, der am 12. Okt. 1894 erfolgte, für ihren Lebensabend selbst Zuflucht fand.

Der Sprachenkonflikt.

Eine der nächsten Handlungen des neuernannten Gouverneurs, nach seinem Antritt in Reval, war ein amtliches Schreiben in russischer Sprache an den Revalschen Magistrat. Dieser erkannte auf der sogleich einberufenen Sitzung an der russischen Sprache des Schreibens einen Verstoss gegen seine noch verbliebenen Rechte, und entsandte sofort nach Beschlussfassung seinen Syndicus zum Gouverneur, mit der in leidlichem Russisch vorgetragenen Mitteilung, dass der Magistrat an der Sprache des soeben von sr. Erlaucht erhaltenen Schreibens Anstand nehme, da sie eine Übertretung der Grundgesetze darstelle, die ihm als Neuling in den Verhältnissen dieses Mal gern entschuldigt werde, aber bei Wiederholung durch Nichtzulassung solcher formverletzender Korrespondenz zur Tagesordnung gerügt werden würde. Der Magistrat sei jedoch bereit, in Berücksichtigung der Unkenntnis des Gouverneurs mit der deutschen Sprache, die Ordnung anzuerkennen, dass in der gegenseitigen Korrespondenz in deutscher Sprache jedem Schriftstück eine russische Übersetzung beigelegt werde. Der Gouverneur erwiderte, dass er sich auf ihm unterstelltem Reichsterritorium befinde und mit ihm zugeordneten Behörden in der Reichssprache, wie er es gewohnt sei, verkehren werde, und dass er auch auf ausschliesslichen Gebrauch der russischen Sprache im Verkehr dieser Behörde mit ihm bestehen müsse. Im übrigen berufe er sich auf die Senatsentscheidung vom 20. Juni 1880, welche vorschreibe, dass die Stadthäupter von den Gouverneuren russische Schreiben zu empfangen hätten. Die Einwände des Magistratsbeamten, dass sich diese Entscheidung auf die Stadthäupter, nicht Bürgermeister, und auch dort nur in einseitiger Richtung beziehe,

wollte er nicht gelten lassen, auf den Motivenbericht zu dieser Entscheidung, und auf seine diesbez. Zirkularvorschrift vom 7. Juni hinweisend.

Nach einigen Tagen traf beim Magistrat wieder ein in russischer Sprache gehaltenes Schreiben des Gouverneurs ein. Der Magistrat hatte sich inzwischen mit den Magistraten von Dorpat, Riga, Mitau, in Verbindung gesetzt und deren Gutachten erhalten, dass der Gebrauch einer anderen Sprache als der deutschen, sei es von seiten des Gouverneurs oder der Estländ. Gouvernements-Regierung, an die estländischen Behörden und Stände, tatsächlich eine Verletzung der Grundgesetze darstelle, die man nicht übergehen dürfe.

Der Revalsche Magistrat wandte sich daher, zur Bestätigung seines dem Gouverneur bereits mündlich vortragenen Protestes gegen die Sprachenverletzung, nun an denselben mit folgender schriftlicher Erklärung:

(Retranslat.)

„Mitteilung des Magistrats der Stadt Reval
vom 1. Juli 1885 unter № 2834

an den Gouverneur von Estland, Knjasj S. Schahowskoy.

Ew. Erlaucht haben geruht sich an den Magistrat der Stadt Reval mit zwei Vorlagen vom 7. und 19. Juni ds. Jahres unter № 1137 und 1305 zu wenden, welche in russischer Sprache abgefasst sind.

In Bälde werden sich 175 Jahre erfüllen, dass die Stadt Reval das Glück genießt, dem Bestande des Russischen Reiches einverleibt zu sein, — wie bekannt, erfolgte die Unterwerfung der Stadt Reval, bei Beachtung vereinbarter Kapitulationsbedingungen, unter das Zepter des ruhmreichen Herrschers Imperator Peter des I. am 29. September d. J. 1710, — und im Laufe dieses Zeitraumes erscheinen obengenannte Vorlagen als die ersten Schriftstücke in russischer Sprache, wie sie der Magistrat der

Stadt Reval vom Chef des Estländischen Gouvernements überhaupt jemals erhalten hat.

Ew. Erlaucht werden es gewiss verständlich finden, dass diese *Ä n d e r u n g* in bezug auf die bis in die Gegenwart im Gebrauch gewesene und immer unbestritten gebrauchte offizielle Sprache dem Magistrat um so sonderbarer erscheinen musste, als der Magistrat kein *G e s e t z* kennt, das zur Begründung dieser Änderung dienen könnte.

Wie Ew. Erlaucht bekannt sein dürfte, ist der Gebrauch der offiziellen Sprache im Schriftverkehr zwischen den Krons-Institutionen und den Institutionen und Behörden der Ostsee-Gouvernements auf *G e s e t z e n* und *A l l e r h ö c h s t* bestätigten Verordnungen begründet, und zwar, auf dem Art. 121 des I. T. des Baltischen Provinzialrechts, auf dem am 1. July 1867 Allerhöchst bestätigten Beschlusse des Komitees der H. H. Minister (wie er dem Magistrats zur Befolgung gemäss Verordnung des s. Zt. gewesenen Liv-, Est- und Kurländischen General-Gouverneurs, vom 26. Oktober 1867 unter № 142, mitgeteilt worden ist), und endlich, auf dem Allerhöchsten Befehle vom 4. November 1869, welchem Befehle gemäss der Schriftverkehr der Kronsbehörden mit den nichtkronlichen Institutionen und Behörden, wie es bis dahin geschehen ist, in deutscher Sprache geführt werden darf.

Genannten Gesetzbestimmungen gemäss hat der Magistrat der Stadt Reval in der Eigenschaft einer ständischen Institution, bei der die Geschäftsführung in deutscher Sprache vorsichgeht, das Recht, von denjenigen Krons-Institutionen und Behörden des Gouvernements, welche nicht namentlich hiervon ausgeschlossen worden sind, in deutscher Sprache abgefasste Schriftstücke zu empfangen. Wie schon vorher erwähnt, ist diese vom Gesetze vorgeschriebene Ordnung bis in die neueste Zeit eingehalten worden, und namentlich haben die H. H. Estländischen Gouverneure obenangeführte Gesetzbestimmun-

gen stets eingehalten und sich im Schriftverkehr mit dem Revalschen Magistrat nach denselben gerichtet.

Da Ew. Erlaucht sich genötigt gefunden haben, gleich in den ersten an den Revalschen Magistrat gerichteten Vorlagen von dieser gesetzlichen Ordnung abzuweichen, dem Magistrate aber nicht bekannt geworden ist, worauf namentlich sich diese Änderung in bezug auf den Gebrauch der vom Gesetze bestimmten offiziellen Sprache gründet, so werden Ew. Erlaucht den Wunsch des Magistrats, dass demselben eine befriedigende Erklärung zu genannter plötzlicher Änderung mitgeteilt werden möchte, ohne Zweifel als gerecht anerkennen wollen.

Der Magistrat ist bestrebt, wie es seine selbstverständliche Pflicht ist, stest bei allen seinen Handlungen sich ausschliesslich nach den Gesetzen zu richten, ebenso wie darauf zu achten, dass die Gesetze auch in seinen Beziehungen zu anderen Institutionen und Behörden ihrer Bedeutung und Kraft nicht entbehren möchten, und vermeint blos seiner Pflicht in anderer Hinsicht zu genügen, wenn er sich erlaubt die Aufmerksamkeit Ew. Erlaucht auf besagten Gegenstand zu lenken, in Erwartung, dass Ew. Erlaucht den Magistrat davon in Kenntniss setzen möchten, dass die bis hierzu geltend gewesene Ordnung, über den Gebrauch der offiziellen Sprache im Schriftverkehr von Krons-Institutionen mit nichtkronlichen Institutionen, in bezug auf den Inhalt, wie er von obenerwähnten G e s e t z e n festgesetzt, und in welchem die bezeichnete Sprache bis hierzu gebraucht worden, abgeändert worden ist; dass Ew. Erlaucht aber, im Falle die vorliegende Frage und Ordnung auf gesetzgeberischem Wege noch nicht abgeschafft worden ist, nicht absagen möchten, sich im Schriftverkehr mit dem Magistrat an obenangeführte G e s e t z e zu halten.

Unterschrieben im Namen des Magistrats der Stadt Reval,

Wortführender Bürgermeister R. Weisse.

Beglaubigt: Sekretär W. Gebauer.“

Vorstehendes Schreiben des Magistrates blieb vom Gouverneur unbeantwortet, wurde jedoch von diesem an den Minister des Innern, Durnowo, nach St. Petersburg zur Stellungnahme weitergesandt, mit dem Ersuchen, derartigen frechen Ausfällen (дерзкимъ выходкамъ) gegen die Reichsautorität doch bald ein Ende machen zu wollen.

Die Beamtenmassregelungen.

Der Minister erwirkte hierauf einen Namentlichen Kaiserlichen Befehl, demzufolge das Stadthaupt W. Greiffenhagen, den der Gouverneur als die wirkende Seele der Widersetzlichkeit der Bürgerschaft und des Magistrats gegen seine russifikatorische Tätigkeit, im persönlichen Umgange mit ihm erkannt zu haben glaubte, und den er als „Schädling des Reichsgedankens“ bezeichnete, in administrativer Ordnung am 2. Aug. 1885 seines seit 1883 bekleideten Amtes als Stadthaupt enthoben wurde. Seine Entfernung vom Amte des Ratssyndikus, das er gleichzeitig inne hatte, ist dem Gouverneur erst nach wiederholten Vorstellungen beim Minister des Innern und dessen Antrag beim Justizministerium, zur Gerichtsübergabe Greiffenhagens als dessen widersetzlichen Beamten, gelungen; indem das Justizministerium gegen ihn tatsächlich ein Disziplinarverfahren einleitete und, hierdurch berechtigt, am 3. Mai 1887 seine zeitweilige Suspendierung vom Amte des Ratssyndikus anordnete. Nachdem die Angelegenheit am 19. Februar 1888 im Harrienschen Manngericht verhandelt worden war, fällte das Estländ. Oberlandgericht am 24. Mai dss. Js. über dieselbe sein, von den Gerichtsherren O. v. Lilienfeldt, Graf Keyserling, F. v. Samson und dem Sekretären Mechmershausen sehr eingehend begründetes Urteil, das auf völligen Freispruch des Angeklagten von allen ihm zur Last gelegten Gesetzesübertretungen lautete. Gegen dieses Urteil erhob der Prokureur (Regierungsvertreter) beim Dirig. Senat in

SPbg. Protest, worauf dieser das Urteil verwarf und die Amtssuspendierung zur dauernden Entsetzung bestätigte.

Unter ähnlichen Verhältnissen erfolgte um diese Zeit in Riga die Amtsentsetzung des Stadthaupts Robert Buengner, des Rats-Syndicus Bergengrün; im November 1889 die Massregelung des Stadthaupts A. von Oettingen und die Amtsentsetzung d. Stadtrats M. v. Oettingen.

Gleichzeitig mit der Massregelung einzelner Magistratsbeamter vermochte Schahowskoy beim Kaiser den Erlass eines Gesetzes auszuwirken, das als obligatorische Sprache der Geschäftsführung und Korrespondenz bei allen Behörden und Amtspersonen der Est-, Liv- und Kurländischen Gouvernements die russische anordnete. Seine Allerhöchste Bestätigung zur sofortigen Inkraftsetzung fand es bereits am 14. September 1885.

*

*

*

Der Befehl v. 9. 7. 1889 zur Einführung der Reichs-Gerichtsordnung im Baltikum.

Nachdem die Regierung auf diese Weise der russischen Sprache als Übertragerin des zarischen Reichsgedankens ins öffentliche Leben der baltischen Lande Eingang verschafft und in weiterer 4-jähriger Bearbeitung der örtlichen Verhältnisse die Aufnahmefähigkeit der Bevölkerung für diesen Geist vorbereitet hatte, sah sie den Zeitpunkt für gekommen, zur unmittelbaren Einführung der Reichs-Justizordnung in diese Lande zu schreiten. Durch kaiserliches Dekret vom 9. Juli 1889, das da lautete:

«Повелѣваніемъ въ Бозѣ почившаго Нашего отца, Императора Александра II-го, Мученика погибшаго 28. мая 1880 г., возложено было на подлежащія вѣдомства

составленіе законныхъ предположеній какъ о примѣненіи къ губерніямъ Лифляндской, Эстляндской и Курляндской и въ городѣ Нарвѣ судебныхъ уставовъ 20. ноября 1864 г., въ полномъ ихъ объемѣ, такъ и о преобразованіи мѣстныхъ крестьянскихъ учреждений. Составленные во исполненіе сего повелѣнія и нынѣ разсмотрѣнные Государственнымъ Совѣтомъ проекты положенія о преобразованіи судебной части и крестьянскихъ присутственныхъ мѣстъ въ Прибалтійскихъ губерніяхъ Мы признали за благо утвердить. Повелѣваемъ привести въ дѣйствіе порядкомъ Суд. Уст. 20. ноября 1864 г. въ теченіе второй половины 1889 г. —

(пп.) Александръ.

Министръ Юстиціи: (пп.) Манасеинъ.»

[Auf Befehl Unseres in Gott ruhenden Vaters, des am 28. Mai 1880 als Märtyrer gefallenen Kaisers Alexander II., war den kompetenten Institutionen die Zusammenstellung gesetzlicher Vorlagen sowohl über die Anwendung für die Gouvernements Livland, Estland und Kurland und in der Stadt Narva der Gerichtsstatuten vom 20. Nov. 1864, in ihrem vollen Umfange, als auch über die Umgestaltung der örtlichen Bauern-Institute, aufgetragen worden. Die in Erfüllung dieses Befehls zusammengestellten und z. Zt. vom Reichsrathe durchgesehenen Projekte über die Grundlagen zur Umgestaltung des Gerichtswesens und der Bauern-Behörden in den Baltischen Gouvernements haben wir für gut befunden zu bestätigen. Wir befehlen, dieselben in der Ordnung der Gerichtsstatuten vom 20. Nov. 1864 *) im Laufe der zweiten Hälfte des J. 1889 in Funktion zu setzen.

(sign.) Alexander.

Justizminister (sign.) Manasejin.]

*) Anm. d. Herausgebers: Die einzigen Abweichungen in der Ordnung des neuen Gerichtswesens in Estland von der in den inneren Gouvernements Russlands in Kraft gelangten allgemeinen Reichs-Gerichtsordnung v. J. 1864 waren: die Abscha f-

anordnete die Regierung die Eröffnung der Tätigkeit der russ. Reichs-Justizinstitutionen im Baltikum zur zweiten Hälfte des J. 1889.

Im Laufe der folgenden Monate wurden die örtlichen Vorbereitungen zur Aufnahme der neuen Behörden in Estland durch Beamte des Justizministeriums aus St. Petersburg getroffen; zu Anfang Oktober war die höhere Beamtschaft für dieselben bereits ernannt, und am 17. November früh traf der leitende Organisator der neuen Behörden-einrichtungen des Justizministeriums, wirkl. Staatsrat Sawadsky, in Reval ein, um den Rapport von der erfolgten Auflösung des Magistrats und der Funktionsbereitschaft der neuen Behörden entgegenzunehmen.

Die letzte Sitzung des Magistrats.

Nachdem der Magistrat bereits seit Anfang November in die Schliessung seiner Rechtsgeschäfte getreten war, und u. A. die seit d. J. 1319, also 570 Jahre lang von ihm geübte, in der älteren Zeit unter dem Namen „Auflassung“ bekannte Ab- und Zuzeichnung von Dokumenten über Immobilien im Stadtgebiete, am 10. November als seine letzte diesbez. Handlung vorgenommen hatte, kam der Magistrat am 17. November 1889, um 12 Uhr, in vollem Bestande zu seiner letzten amtlichen Sitzung im Rathaussaale zusammen, um der Bürgerschaft seine auf

fung der geschworenen Beisitzer bei Verhandlungen von Kriminalsachen im Bezirksgericht, die für die Beklagten mit Rechteverlust verbunden, und die Ernennung der Friedensrichter durch die Regierung, statt ihrer Erwählung durch die Kommune. Beides Abweichungen von wesentlicher Bedeutung, indem sie die Macht der Regierung erweitern, und das Recht des Bürgers einschränken. Das Organ der Regierung, die „Nowoje Wremja“ vom Nov. 1889, sucht die Notwendigkeit der eingeführten Abweichungen damit zu erklären, „dass dieselben durch Ursachen gerechtfertigt erscheinen, welche in den Ostseeprovinzen eine gleiche Teilnahme des bürgerlichen (обывательскаго) Elements am Gerichtswesen, wie sie in der allgem. Reichs-Gerichtsordnung vorgesehen sei, nicht zuliessen“, und giebt der Vermutung Raum, dass eine Rückkehr von diesen Abweichungspunkten zu der allgemeinen Reichs-Gerichtsordnung nur eine Frage der Zeit sei.

Allerhöchsten Befehl hiermit erfolgende Auflösung kund zu geben. Soweit sich aus dem Kalender-Verzeichnis seines Bestandes im J. 1889, nach Abzug der im Laufe d. Js. Verstorbenen (die Ratsherren C. Grünberg und F. Cederhilm), schliessen, und aus einer im Stadtarchiv, in G. Adelheims Album „Der Revaler Rat in Bildnissen“ verwahrten Gruppenaufnahme *) der auseinandergehenden Amtsgenossen ersehen lässt, wohnten dieser Schluss-Sitzung folgende Beamten in Funktion der liquidierenden Behörde persönlich bei **).

Das Bürgermeister-Collegium:

Wf. Bmstr: G. v. Gloy,

Gfl. a. W. Bmstr: A. v. Husen,

Syndicus: E. Erbe.

Die Rathsherren (in Reihenf. abnehm. Anziennität):

J. Pfaff, L. Berting, Al. Elfenbein, J. Riesen-
kampff, H. Buettner, A. Koehler, C. A. Johann-
sen, C. Kollmann, Al. Riesenkampff, W. Lande-
sen, Rud. Hoepfener, Friedr. Mueller.

Der Ober-Gerichts-Secretär: W. Gebauer.

Die Niedergerichts-Secretäre: O. Hoepfener, A. Koch,
N. Riesenkampff, J. Scheel, P. Borck. Der Notair
des mündl. Gerichts: H. Paucker.

Der Kanzley-Director und Protonotar: Ed. v. Gloy.

Der Archivar: Ed. Hunnius. Der Aktuar:
R. Glöckner.

Die Secretär-Gehilfen: H. Jucum, A. Jahnentz.

Zu dieser Sitzung hatten sich zum Schluss auch sämt-
liche dz. Ratsadvocaten — die Herren Cand. Cand. jur.***):

*) A n m.: — deren Verkleinerung im Titelbilde wieder-
gegeben ist.

**) A n m.: nach damaliger Schreibweise.

***) A n m.: Dem Kalenderverzeichnis v. J. 1889 zufolge (in
Reihenf. abnehm. Anziennität) u. mit Wiederholung der glzt. als
Ratsbeamten fungierenden Herren.

mag. jur. Th. v. Bunge, A. Hoeppener, R. v. Antropoff, O. Gregory, W. Adelheim, O. Benecke, H. Dolansky, W. Bernhoff, C. Kruus, C. Riesenkaupff, E. Hunnius, C. Luther, W. Hoeppener, O. Nieberg, A. Gabler, Graf E. Igelström, B. Mechmershausen, E. Koch, C. v. Bremen, R. Hoeppener, O. Hoeppener, N. Riesenkaupff, R. Riesenkaupff, P. Borck, —

eingefunden, um sich in einem Extravorstande von dem Ratscollegium zu verabschieden. Bei dieser Gelegenheit verlas der Consulent Wold. Adelheim im Namen der übrigen Advocaten eine Abschiedsadresse, auf welche im Namen des Rats der wf. Bürgermeister G. v. Gloy und der Syndicus E. Erbe dankend erwiderten. Um 3 Uhr Nachmittags versammelten sich abermals alle Ratsglieder, sowie die Ratsadvocaten, zu einer internen gottesdienstlichen Schlussfeier im Ratssaale.

Am selben Tage fand auch die Übergabe des Ratarchivs und der laufenden Akten an die neuen Gerichtsbehörden, d. h. das Bezirksgericht und den Präses des hiesigen Friedensrichterplenums, statt, wobei das Archiv auf eine Order des Gouverneurs versiegelt wurde. U. a. ist die Zahl der bei dieser Gelegenheit übergebenen, noch anhängigen Civilprozess-Sachen auf 61 angegeben worden.

Am gleichen Tage erfolgte auch die Schliessung und Übergabe der Akten des Dom-Schlossvogtey-Gerichts an die neuen Behörden.

Die Sitzungen und die Geschäftsführung der Unterbehörden des Rats dauerten danach teilweise noch einige Tage fort, so dass lt. Dienstlisten als amtliches Auflösungsdatum der 20. November 1889 gerechnet wurde.

Die Liquidationskommission im Bestande der besoldeten alten Beamten des Magistrats, unter Vorsitz des Bürgermeisters v. Gloy, arbeitete noch bis in den Februar 1890 mit der Ordnung seiner Akten und Archive bei den neuen

Behörden; dann wurde es still überm Grabhügel des autonomen Magistrats von Reval.

*

*

*

Die Eröffnung der Reichsgerichte am 20. Nov. 1889.

Nachdem am 18. November 1889 der Justizminister, wickl. Geheimrat Manassejin, mit seinem Stabe und den ernannten Gerichtsherren in Reval eingetroffen war, eröffnete w. Staatsrat Sawadsky am 20. November in provisorisch gemieteten Räumlichkeiten (im Glehn'schen Hause in der Langstrasse), im Beisein des Justizministers die erste Sitzung der Reichs-Gerichtsinstitutionen für Estland. Nachdem Sawadsky die Tätigkeit der Behörden in Erfüllung des Allerhöchsten Befehls als eröffnet erklärt und den hohen Gast sowie die örtlichen Vertreter der Behörden begrüsst hatte, wandte sich der Justizminister an die Anwesenden mit einer Ansprache, in der er u. a. betonte, dass der heutige feierliche Tag ein Gedenktag an die genau vor 25 Jahren Allerhöchst erstmalig bekräftigte Willensäusserung zur Reorganisation des Gerichtswesens im Baltikum sei, und dass die Gnade des Herrn über dieser Willensäusserung gewaltet habe, indem Er die Arbeit für dieselbe durch Erfüllung des Vorgenommenen gesegnet habe. Der Minister hoffe, dass die gnädige Vorsehung die junge Institution auf ihrem verantwortungsvollen Wege auch hinfort begleiten möge.

Am selben Tage wurde auch bekanntgegeben, dass als vereid. Rechtsanwälte zur Führung von Sachen bei den Reichs-Gerichtsbehörden in Reval zugelassen worden sind die Herren:

Wold. Adelheim, Arthur Gabler, Wold. Hoeppener, Rud. v. Hueck, Edg. Koch, C. Kruus, W. Landesén, G. v. Zoege-Manteuffel, G. v. Peetz, C. Riesenkaupff, Rich. Riesenkaupff und Wold. v. Samson,

(unter ihnen blos 7 Herren aus der Zahl der entlassenen 24 Ratsadvokaten!); und mittels besonderer ministerieller Verfügung die auswärtigen (St. Petersburger) Advokaten:

Dehn, Poniatowsky, Medekscha, Krull und Sadowsky.

*

*

*

Wenn man das Datum der Eröffnung der neuen Gerichte, das auf den 25-jährigen Geburtstag der ersten urkundlichen Allerhöchsten Idee zur Justizreform gewählt worden war, vergleicht mit dem im Dekret vom 9. July 1889 anbefohlenen, auf einen Zeitraum von 5 Monaten ausgedehnten unbestimmten Termin, so kann man sich nicht der Vermutung verschliessen, dass die Justizreform als Bestandteil der allgemeinen Russifizierung der Baltischen Provinzen von der Regierung programmässig auf lange Sicht geplant war und durchgeführt worden ist, und dass die Regierung sich durch passiven Widerstand gegen dieselbe einzelner Gruppen der Bevölkerung, wie er gelegentlich von deutscher Seite versucht worden war, in der Durchführung ihres Programmes auch zeitlich nicht hatte beirren lassen. Im Gegenteil, die Einführung der russischen Städteordnung, wieder als Bestandteil des Russifizierungsprogrammes des Baltikums, zu einer Zeit, als es ihr auf dem Balkan-Kriegsschauplatz schlecht ging, beweist, dass sie sich im Baltikum durchaus sicher fühlte und hier zu einem Nachgeben nicht geneigt war. Daraus folgert der Verfasser, dass die mehrfach versuchten Widerstände seitens des baltischen Deutschtums gegen die Russifizierung, demselben in ihrer Sache nichts genützt, noch die Vorgänge verzögert haben, dass aber die seitens desselben der Regierung mitunter dargebrachten Schärfen ihm in seinem Behandelwerden bestimmt geschadet haben (es sei an die Nachwirkungen des Verhaltens bis in die Weltkriegs- und Revolutionszeit hinein erinnert). Wenn Finnland sich durch passiven und einzelnen aktiven Widerstand der Russifizierung zu erwehren vermochte, so lagen

die Verhältnisse doch anders dort, wo es infolge liberalerer Landesgesetze und hochstehender Kulturzustände keine Kluft unter den Ständen, sondern selbst im Kampf der Landesnationalitäten untereinander nur Solidarität dem äusseren Feinde gegenüber gab. An dieser Stelle sei beiläufig bemerkt, dass in Finnland die Magistratsgerichte sich bis zum heutigen Tage erhalten haben.

*

*

*

Mit den neuen Gerichtsinstitutionen wurden in den Ostseeprovinzen auch die allgemeine Kriminal- und Zivilprozessordnung mit unwesentlichen Modifikationen eingeführt, wobei als Gerichtssprache ausschliesslich die Russische vorgeschrieben war, nachdem bereits durch das Gesetz vom 3. Januar 1850, welches die Einführung der russischen Sprache für die Sachverhandlungen der baltischen Kronsbehörden anordnete, die in den Kapitulationen (Kapitul. der Stadt Reval, Art. 25) zugestandene Behandlung des Deutschen als offizielle Geschäftssprache in den Behörden des Landes, zurückgezogen worden war.

*

*

*

Die nach der Einführung der Städteordnung beim Magistrat und dessen Unterbehörden sonst verbliebenen Verwaltungsangelegenheiten und besonderen Institutionen wurden gelegentlich der Auflösung des Rats unter verschiedenen Institutionen verteilt: die ständischen Gilden der Stadt und des Domes wurden unmittelbar der Gouvernementsobrigkeit unterstellt; die bis dahin getrennt von einander bestehenden Steuergemeinden der Stadt und des Domes wurden mit einander vereinigt unter einer gemeinsamen, der Gouvernementsregierung direkt unterstehenden neuen Steuerverwaltung, bestehend, unter Vorsitz eines von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Präses, aus zwei von den

3 Gilden der Stadt und des Domes gewählten Mitgliedern; Anordnungen in den Zunftordnungen wurden der Gouvernementsregierung unterstellt, die dabei zunächst das Gutachten der Stadtverordnetenversammlung zu Rate zog; die Kompetenzen des Rats in Sachen der lutherischen Kirchen wurden zeitweilig dem evang.-luth. Stadtkonsistorium übertragen, dessen Geschäfte nach seiner Aufhebung lt. Ukas vom 13. Februar 1890 auf das Estl. evang.-luth. Provinzialkonsistorium übergingen.

Die allgemeine Reichspolizei-Verfassung war durch Gesetz vom 9. 6. 1888 in den Ostseeprovinzen bereits eingeführt. Derselben zufolge erhielt Reval eine Stadtpolizeiverwaltung, dessen sämtliche Chargen von der Regierung ernannt und von der Stadt unterhalten wurden.

*

*

*

Die neuen Behörden im Dienste und in Einschätzung bei der Bevölkerung.

Über die Wirksamkeit der neuen Justizbehörden während der ersten Jahre ihres Bestehens im Lande, urteilt der estnische Nationalpolitiker Dr. med. H. Rosenthal wie folgt:

„Alle früheren (Landes-) Gerichtsbehörden... wurden aufgehoben. An ihre Stelle traten die Reichsgerichte, (in absteigender Reihenfolge:) das Revalsche Bezirksgericht mit Untersuchungsrichtern für abgegrenzte Distrikte, das Reval-Hapsalsche und das Wesenberg-Weissensteinsche Friedensgerichtsplenum mit ihren Bezirksfriedensrichtern, und die Kreis-Polizeiverwaltungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Lande. Für alle Richterposten wurden genuine Russen aus dem Innern des Reiches ernannt, welche die Sprache des Volkes nicht kannten, seine Sitten und Gebräuche nicht verstanden. Alle Verhandlungen fanden einzig und allein in russischer

Sprache statt, die Protokolle wurden in dieser Sprache geführt. Die bis dahin tätig gewesenen Juristen mussten sich, falls sie ihre Praxis beibehalten wollten, einem Examen in der russischen Sprache unterwerfen. Zu dieser Prüfung meldeten sich nur wenige und von diesen bestanden dieselbe nicht alle. Wer sie zur Zufriedenheit absolviert hatte, erhielt die Anwartschaft auf die Stelle eines Rechtsanwalts (unter Kontrolle des Plenums der Rechtsanwälte der St. Petersburger Gerichtspalate) und wurde zur Betreibung der Privatadvokatur an den Gerichtsbehörden zugelassen. Beim Verhör von Zeugen, ebenso beim Vernehmen der Kläger und Angeklagten vor den Friedensrichtern mussten die Aussagen der Beteiligten den Richtern durch Dolmetscher vermittelt werden. Als solche wurden Männer angestellt, die keine juristischen Kenntnisse, sondern eine mittlere oder gar nur niedere allgemeine Bildung besaßen. Es leuchtet ein, dass diese sehr häufig sehr wesentliche Ausdrücke nicht genau und präzise wiedergeben konnten, bisweilen auch zu Wörtern griffen, die zu Missverständnissen Veranlassung gaben. Feine, juristische Sprachwendungen lassen sich beim öffentlichen, mündlichen Gerichtsverfahren, bei welchem es zum reiflichen Nachdenken an Zeit gebricht, nicht leicht völlig sinnentsprechend in eine andere Sprache übertragen. Nach dem von den Dolmetschern gebrauchten Wortlaut mussten die Richter aber ihre Entscheidungen treffen, da sie denselben keiner Nachprüfung zu unterziehen vermochten. Am schwierigsten gestaltete sich das Amt der Untersuchungsrichter, die bei Aufdeckung und Verfolgung von Verbrechen die wertvollsten Angaben der Augenzeugen nicht sofort an Ort und Stelle ausnutzen konnten, weil sie die Sprache derselben nicht verstanden.

Die neuen Justizbeamten, die in für sie vollkommen fremde Verhältnisse gekommen waren, wussten jedoch die grossen Schwierigkeiten, die ihnen entgegentraten, mit Geschick zu überwinden und in das Wesen jedes einzelnen Rechtsfalles mit bedeutendem Scharfblick einzudringen, so

dass die meisten Urteile gerecht und unparteiisch ausfielen. In den Fällen, wo der Rechtsspruch einen Teil der Parten nicht befriedigte, konnte zur Appellation an die höhere Instanz geschritten werden. (Als Appellhof für die baltischen Bezirksgerichte diente eine Abteilung der Petersburger Gerichtspalate.) Wenn dieser Weg auch Kosten verursachte, so war er dennoch mit geringeren Verlusten an Geld und Zeit verknüpft, wie beim schriftlichen Verfahren vor den früheren mittelalterlichen Gerichten, von denen die Entscheidungen oft erst nach jahrelangen, bedeutende Ausgaben beanspruchenden Prozessen gefällt wurden, und in nicht seltenen Fällen absoluter Unparteilichkeit ermangelten. — Die Justizreform wurde daher, trotz der nicht zu leugnenden, beträchtlichen Unzulänglichkeiten, die ihr anhafteten, doch von der gesamten Einwohnerschaft mit Freuden begrüsst und als ein wichtiger, zeitgemässer Fortschritt empfunden.“

Eine Stimme aus dem Lager der dz. Reformträger nennt den Geist der nunmehrigen Rechtsprechung, ihrem inneren Wesen nach, als „gnädig, wahrhaftig, rasch, gleich-
ansehend für alle *), fremd jeder Kastenabhängigkeit, gegründet auf Lautbarkeit, Achtung für die menschliche Person und auf Barmherzigkeit, — mit einem Worte, auf allen Eigenschaften der Menschenwürde“.

Auch äusserlich erfuhr die neue Gerichtsbarkeit unter der Reichsherrschaft nennenswerte Verbesserungen: indem am 1. Juni 1892 das Friedensrichterplenum ein von der Ritterschaft auf dem Dom erworbenes geräumiges Haus bezog, und am 30. April 1895 das Bezirksgericht den von

*) Das Prinzip „ohne Ansehen der Person“ führt in der Praxis zur Prozedur der Urteilsfällung ähnlich dem Verfahren der Lösung mathemat. Gleichungsaufgaben, mit der Anpassung, dass die Zeugen-
aussagen an Stelle der bekannten Glieder treten. Da nun über den Wert dieser letzteren in jedem Prozesse gestritten wird, so ist dieses Prinzip zwar von gutem Klange, aber ohne Gewähr für richtige Urteilsfällung.

Architekt E. Bernhard entworfenen Gerichtspalast an der früh. Karripforte einweihte, und hiermit dem Bedürfnisse ihrer zunehmenden Beanspruchung seitens der wachsenden Bevölkerung nachkam.

Die Einschätzung, welche die Reichs-Gerichtsbehörden im Laufe der Zeit bei der Bevölkerung insbesondere der Stadt Reval gewannen, spiegelt sich am deutlichsten aus dem wesentlichen Verhalten wieder, das zwischen diesen Behörden und der Stadtverwaltung in Anlass der Feier des 10. Jahrestages ihres Bestehens, am 20. November 1899, ausgetauscht wurde. Das Bezirksgericht hatte am genannten Tage um 12 Uhr in seinen Räumen einen Festaktus angeordnet und zu demselben die Vertreter der Staats-, Kommunal- und Bauerbehörden des Gouvernements geladen. Der Berichterstatter bemerkte unter den Anwesenden folgende namentliche Personen, den: Chef des Gouvernements E. Scalon, Präsidenten des Bezirksgerichts W. J. Fucks, Vizegouverneur S. Dirin, Prokureur des Bezirksgerichts W. P. Brashnikoff, Vorsitz d. Rev. Haps. Friedensr.-Plenums W. P. Swistunoff, die Chefs der örtl. Abteilungen d. Zivil- und Kriegsressorts und den Stellvertreter des Revaler Stadthaupts E. G. Erbe; insgesamt über 100 Personen *). — Nach dem Aktus begab sich die Gesellschaft zum Bankett in die Säle der russischen „Gesellschaftlichen Versammlung“, wo der Jubilarin an glänzender Tafel die Festgrüsse der Gratulanten in gehobener Stimmung entboten wurden. Aus dem Dutzend gehaltener Reden sei hier der Gruss des Vertreters der Stadt Reval an die Jubilarin im Wortlaute festgehalten, da er das Verhalten der Mehrheit der Bürgerschaft zur neuen, sich ihr zur Zufriedenheit bewährenden Rechtsordnung kennzeichnet. Er lautete:

*) A n m.: Die anscheinende Abwesenheit des Vertreters der Ritterschaft mag durch den ihr mit der Rechtsreform beschiedenen veränderten Stand bedingt gewesen sein.

«Милостивые Государи! Судебныя Установленія Ревельскаго Округа сегодня празднуютъ торжество, при которомъ всѣ ихъ дѣятели смѣло могутъ питать въ себѣ гордое сознаніе, что Божіею волею успѣли удачно завершить громадную многотрудную и полезную задачу.

Въ нашемъ скоропреходящемъ вѣкѣ десять лѣтъ не имѣютъ особеннаго значенія, но въ жизни мѣстныхъ Судебныхъ Установленій первое десятилѣтіе ихъ существованія получило рѣшающее значеніе, такъ какъ положило вѣковыя основанія, обезпечивающія ихъ дальнѣйшую благополучную будущность.

Господа представители Судебнаго вѣдомства, примите увѣреніе, что вы въ теченіе сего времени съумѣли завоевать себѣ всеобщее въ мѣстномъ населеніи сочувствіе, уваженіе и довѣріе. Поэтому мнѣ весьма отрадно, по сегодняшнему поводу, отъ имени Города Ревеля служить его герольдомъ, и поднести вамъ самыя истинныя и сердечныя поздравленія и привѣтствія. Я надѣюсь, что искреннія и внимательныя отношенія, воцарившіяся между Судебными Установленіями и Городскимъ Управленіемъ, все болѣе и болѣе будутъ укрѣпляться, и отъ всей души желаю, чтобы всѣ благопожеланія, высказанныя сегодня въ пользу Судебныхъ Установленій, распространили свое благоденствующее дѣйствіе и на весь личный ихъ составъ.»

[Geehrte Herren! Die Gerichtsbehörden des Revalschen Bezirks feiern heute eine Festlichkeit, bei der alle deren Mitarbeiter getrost das stolze Bewusstsein in sich tragen können, dass es ihnen mit Gottes Hilfe gelungen ist, eine riesige, sehr beschwerliche und nützliche Arbeit erfolgreich vollzogen zu haben.

In unserem schnellschwindenden Zeitalter haben zehn Jahre keine besondere Bedeutung, aber im Leben der örtlichen Gerichtsbehörden hat das erste Dezennium eine ausschlaggebende Bedeutung erfahren, da es die säkularen

Grundlagen, die ihre gesamte weitere gedeihliche Zukunft sicherstellt, gepflanzt hat.

Meine Herren Vertreter des Justizressorts, empfangen Sie die Versicherung, dass es Ihnen im Laufe dieser Zeit gelungen ist, sich bei der örtlichen Bevölkerung die allgemeine Sympathie, Achtung und Vertrauen zu erobern. Daher ist es mir im heutigen Anlass ausserordentlich erfreulich, im Namen der Stadt Reval als deren Herold zu dienen und Ihnen die allerwahrhaftesten und -herzlichsten Glückwünsche und Begrüssungen zu entbieten. Ich hoffe, dass die aufrichtigen und aufmerksamen Beziehungen, die sich zwischen den Gerichtsbehörden und der Stadtverwaltung eingebürgert haben, sich immer mehr und mehr befestigen möchten, und wünsche von ganzem Herzen, dass alle Wohlergehens-Wünsche, die heute zum Besten der Gerichtsbehörden ausgesprochen worden sind, ihre wohlthuende Wirkung auch auf den gesamten persönlichen Bestand derselben erstrecken möchten.]

Bei dieser Feier hatte der Standpunkt der deutschen Minderheiten natürlich keinen Raum, und wenn zu derselben ein Deutscher geladen war, so jedenfalls nicht aus nationalen Rücksichten, sondern, ohne Ansehen dieser, aus Prinzip staatlicher Ordnung, und in diesem, aus Gnade für seine Person.

*

Zusammenhänge und Ausblicke.

Mit der Aufhebung der Magistrate war die letzte staatsbürgerliche Organisation der 700 Jahre alten, unter Selbstverwaltung gestandenen Kolonie des Deutschtums in den Baltischen Landen gefallen; die öffentlichen kulturellen Einrichtungen (deutschsprachige Schulen, Universitäten) folgten in Jahresfrist dem gleichen Schicksal. Die noch verbliebenen deutschen Standeseinrichtungen: die Ritterschaft und den Landtag des Adels, die Gilden

der Handwerkerzünfte und Kaufleute, hat die russische Regierung weiter geduldet, wegen ihrer Bedeutungslosigkeit als Träger deutschen Geistes, wohl aber auch wegen ihrer Zuverlässigkeit als Stützen für das monarchische Staatsprinzip.

Mit diesen letzteren Einrichtungen deutscher Ordnung und Wohlstandes aufgeräumt hat erst der neue, von der Intelligenz des indigenen Landvolkes im J. 1918 gegründete Ehstnische Freistaat, im Zusammenhang mit der von ihm vorgenommenen Agrarreform, die in der Hauptsache in der z. Tl. blos gering entschädigten Enteignung und Verstaatlichung des zu 90% in deutschem Besitz gewesenen Grossgrundbesitzes und in der Aufteilung desselben an das landlose Indigenat bestand.

Die Auswirkung der geschilderten Rechtseinschränkungen auf die nunmehrige Stellung des nordbaltischen Deutschtums lässt sich kurz als fortschreitender Schwund und Verarmung bezeichnen. Die nach der Verknüpfung Estlands mit Russland im J. 1710 begonnene *Abwanderung* deutscher Bevölkerungselemente sowohl aus dem Handwerker-, als auch oberen Bürgerstande, nach Russland, wo sie grössere Möglichkeiten, die einen — des Fortkommens, die anderen — des sozialen Aufstieges im Staats- und Militärdienst, sahen, wurde — nach Auflösung der Magistrate, Russifizierung des öffentlichen Lebens und der Kultur, Behinderung der Beziehungen zu und der Zuwanderung von Deutschland, zusammen mit der Rückwanderung dorthin, — seit 1890 so intensiv, und andererseits der Nachwuchs deutscher Elemente, in ihrer im Baltikum an und für sich schon herrschenden städtischen Kurzlebigkeit, nunmehr so freudlos und spärlich, dass zusammengefasst ein Rückgang des baltischen Deutschtums eintrat, wie er seit 200 Jahren, nach den Wirkungen des Nordischen Krieges (Pest), nicht mehr erlebt worden war. Die zunehmende Industrialisierung der Stadt Reval hat zwar einzelnen deutschen Familien ztw. wirtschaftlichen Erwerb geboten, im Ganzen genommen hat sie das

Zurückgehen des deutschen Handwerks, Handels und gewerblichen Unternehmens, und die wichtigste Grundlage deutscher Bodenständigkeit — des deutschen Grundbesitzer in der Stadt, nicht aufhalten können. Die z. Zt. von deutschen Besitzern betriebene freiwillige oder über sie verhängte zwangsweise Entäusserung ihrer Grundstücke und Häuser ist in diesem Zusammenhang nicht als Auswirkung einer leichtfertigen Lebensführung, sondern als Verzweiflungsschritt in der Not um die Existenz und als Phase des Erliegens unterm wachsenden kommunalen Steuerdruck zu betrachten.

Das Schicksal einer völkischen Minderheit in Grenzlanden mit gegensätzlich gesinntem Volksbewusstsein ist das eines Vorpostens ihres Stammvolkes in der Fremde, in Entsagung und Isoliertheit, nationaler Verantwortung und steter Gefahr, die wenn auch bloß nur noch geistige Verbindung mit seinem Stammvolke zu verlieren, oder in ungleichem wirtschaftlichen Kampfe aufgerieben zu werden; in welchem Ungemach er dennoch die Hoffnung auf bessere Daseinsberechtigung nicht aufgibt; dabei riskierend, für seine eigene Person das Opfer seiner Phantasie zu werden! —

*

Die Revaler Ratslinie

von 1869—1889.

Reihenfolge

der Bürgermeister, Syndiken, Ratsherren, Sekretäre
des Rats und seiner Untergerichte,
vom J. 1869 bis zur Auflösung des Magistrats
am 20. November 1889.

Syndiken, rechtsgelahrte.

- 1864—74. Riesenmann, Oskar von.
1874—87. Gröfvenhagen, Th. Wilhelm.
1888. vacant.
1889. Erbe, Eugen.

VORBEMERKUNGEN.

Bunge setzt in der Namensliste seiner „Revaler Ratslinie“ als alte Amtsbezeichnungen für Bürgermeister und Ratsherren neben diese die lateinischen Titel „Proconsules“ bzw. „Consules“ (in ds. Reihenfolge), obwohl er an a. St. die unter den Ämtern: Consules, Proconsules und Senatores, gruppierten Unterschriften aus alten Ratsprotokollen wiedergibt. Da nun dem Verfasser alte Ratsprotokolle zu Gesicht gekommen, die die Amtsunterschriften von je 2 Consules und Proconsules (in ds. Reihenfolge) trugen, so ist er geneigt zu vermuten, dass diese letzteren Bezeichnungen sich auf den 1. und 2., bzw. 3. und 4. Bürgermeister bezogen haben, und keine von ihnen auf die Ratsherren, denen nach Vorigem dann die Bezeichnung „Senatores“ zukäme. Diese Titel und Reihenfolge würden auch der im alten Römischen Reich bestandenen entsprechen. („Pro-“ heisst Stellvertreter.) Der Verfasser hat daher in seiner nachstehenden Liste in bezug auf Bürgermeister und Ratsherren die Bezeichnungen Consules bzw. Senatores angehängt, abweichend von den Bunge'schen. Die Richtigkeit dieser seiner Annahme weiter zu überprüfen war Verfasser nicht in der Lage.

Die Jahreszahlen bei den Namen in der Liste bedeuten: die Vorzahlen — das Antrittsjahr im Amte, die Nachzahlen — das Austrittsjahr aus demselben. Die mit Sternchen (*) bezeichneten Namen gehören Rechtsgelehrten an.

Bürgermeister oder Consuln.

Wortführende Bürgermeister.

- 1864—75. Baetge, Ernst.
1876—86. Weisse, Robert.
1886—89. Gloy, Georg von.

Gfl. am Wort Bürgermeister.

- 1864—70. vacant.
1870—75. Luther, Alexander.
1876—83. Girard de Soucanton, Arthur. ✓
1884—86. Gloy, Georg von.
1886—88. Elfenbein, Carl.
1888—89. Husen, August von.

3. Bürgermeister.

- 1864—77. vacant.
1877—83. Mayer, Woldemar. ✓
1884—86. Elfenbein, Carl.
1886—88. Husen, August von.
1889. vacant.

4. Bürgermeister.

- 1864—70. Luther, Alexander.
1870—89. vacant.

Syndiken, rechtsgelehrte.

- 1864—74. Riesemann, Oscar von.
1874—87. Greiffenhagen, Tm. Wilhelm. ✓
1888. vacant.
1889. Erbe, Eugen.

Ratsherren oder Senatoren.

(Die mit * Versehenen titl. als „rechtsgelehrte“.)

1). Vor 1869 gewählt, jedoch nach ds. Dt. weiter im Amte befindliche. Ergänzungsnachrichten zur Bunge'schen Liste.

- 1844. Koch, August Heinr., bis † 1873.
- 1848. Luther, Alexander Martin, Bm. 64—75, † 1876.
- 1855. Baetge, Ernst C. Fr., wf. Bm. 64—75, † 1876.
- 1856. Landesén, Carl Fr. von, 78, † 1883.
*Hoeppener, Alexander, bis † 1873.
- 1858. *Weisse, Robert, wf. Bm. 76—86, † 1886.
*Krich, Leopold, 76, † 1879.
- 1859. Meyer, Constantin, bis † 1876.
Rotermann, Christian Abraham, † 1870.
- 1860. Gleiss, Herm. Garlieb, 69.
Eggers, Alexander, 64, † 1877.
- 1864. ✓ Girard de Soucanton, Arthur, Bm. 76—82, † 1884.
✓ Mayer, Woldemar, Bm. 78—83, † 1883.
- 1867. ✓ Gloy, Georg von, Bm. 84—86, wf. Bm. 86—89, † 1905.
✓ Elfenbein, Carl, Bm. 84—88, † 1888.
✓ Pfaff, Julius Georg, 89, † 1904.

2). Seit 1869 bis zur Auflösung des Magistrats gewählt.

- 1869. ✓ Husen, August Joh. von, Bm. 86—89, † 1904.
✓ Berting, Ludwig Joseph, 89, † 1911.
✓ Elfenbein, Alexander J., 89, † 1898.
- 1873. ✓ Hoeppener, Ludwig, bis † 1874.
✓ Koch, Robert, 75, † 1890.
- 1876. ✓ Ploschkus, Arthur, † 1881.
✓ Gruehn, Friedrich, 86, † 1899.
✓ Gruenberg, Christian, bis † 1889.
✓ Riesenkampff, Justus J. C., 89, † 1901.
✓ Buettner, Heinrich Th., 89, † 1898.
- 1878. ✓ Hoeppener, Alexander, 86, † 1901.
- 1879. ✓ Gregory, Oscar, 86, † 1896.
- 1886. *Koehler, Adolph, 89, † 1911.
Johannsen, Carl August, 89, † 1905.
Kollmann, Carl, 89, † 1902.
Riesenkampff, Alexander, 89, † 1909.
- 1887. *Erbe, Eugen, Synd. 89, † 1908.
*Landesén, Woldemar von, 89, † 1925.
Cederhilm, Franz Friedr., † 1889.
- 1889. *Hoeppener, Rudolph, 89, † 1921.
Mueller, Friedrich, 89, † 1912.

Obergerichts-Sekretäre.

- 1866—74. Greiffenhagen, Tm. Wilhelm.
- ✓ 1874—78. Benecke, Otto.
- 1878—89. Gebauer, Woldemar.

Sekretäre:

1). des Niedergerichts.

Kriminal-Abt.

1861. Hoeppener, Al. II., 68.
1869. Husen, A. v., 80.
1879. Gregory, O., 86.
1880. Paucker, H., 87.
1880. Koehler, Ad., 86.
1886. Koch, A., 89.
1887. Hoeppener, O., 89.
1887. Riesenkampff, N., 88.
1888. Borck, P., 89.

Zivil-Abt.

1856. Gloy, Ed. v., 70.
1858. Weisse, R., 76.
1876. Gebauer, W., 78.
1878. Erbe, E., 87.
1881. Landesens, W. v., 89.
1887. Hoeppener, Rud., 89.
1888. Scheel, J., 89.
1888. Riesenkampff, N., 89.

2). des Waisengerichts- und Stadt-Consistoriums.

1850. Gloy, G. v., 58.
1870. Glehn, Th. v., 80.
1876. Ploschkus, A. 81.
1877. Gloy, G. v., 84.
1881. Luther, C., 86.
1887. Hoeppener, O., 89.

3). des Commerzgerichts.

1881. Luther, C., 86.

4). des See- u. Frachtgerichts.

1878. Erbe, E., 87.
1888. Landesens, W., 89.

5). Notair des Mündl. Gerichts.

1880. Paucker, H., 89.

Kanzley-Direktoren und Protonotare.

- 1870—89. Gloy, Eduard von.

Archivare.

- 1849—62. Krich, Leopold.
1862—66. Greiffenhagen, W.
1870—78. (stv.) Peterson, Chr.
1878—89. Hunnius, Eduard.

Aktuare.

- 1870—80. Glehn, Theodor von.
1883—88. Haudelin, Paul.
1888—89. Glöckner, Rud. v.

✱

Alphabetisches Verzeichnis

der Glieder und Sekretäre des Revalschen
Rats,

für den Zeitabschnitt 1869 bis zu s. Auflösung
am 20. Nov. 1889 [nachstehend abgekürzt: 89 (RAufl.)],
nebst biographischen Nachrichten.

BAETGE, Ernst Carl Fr., * Lübeck 23. 6. 1816, † b. Wilna 26. 7. 1876, begr. Reval (Olaik.). Kam 1836 nach Reval, Kfm. in eign. Fa.; Agenturen u. a. d. Versich.-Ges. Rossijsa, seit 4. 12. 55 Älterm. Gr. G. u. Rhr., 64—75 wf. Bmstr.. × Louise Amalie Tr. d. Kfm. Joach. Chr. Koch.

BENECKE, Otto Jul., * Jewe (Estl.) 3. 3. 1849, † Fürth b. Würzburg 7. 3. 1927. 73 cand. jur., Auskultant u. Geschäftsf. Geh. d. E. Gv.-Reg., Rats-Adv., 74—78 Rats-OG-Sekr., 78—05 Stadt-Sekr., 05—12 Sekr. d. Immobilienbank, 07—12 Reichsduma-Abg. SPbg., 12—18 Ehr.-Friedensrichter, 19—22 Präses d. E. Lit. Ges. × Jenny Tr. d. Bmstrs A. v. Husen.

BERTING, Ludwig Joseph, * Reval 12. 1. 1828, † ebd. 15. 5. 1911. Kfhndl. f. Stahlwrrn (Langstr. Reval), 7. 12. 69—89 (RAufl.) Rhr., 78—81 Stadtrat, seit 77 Mitdir. d. Immobilienbank. × Louise geb. Haase.

BORCK, Paul, * Hapsal 29. 3. 1860. . . . 85 cand. jur., 85—89 (RAufl.) Sekr.-Geh. d. KA d. Rats-NG in Reval, darauf Sekr.-Geh. d. Rev. Grundbuch-Abt., 98 Buchhalter der Stadtverwaltung, seit 14 Kassierer-Prokurist d. Papierfabrik Johannson. × Jenny Tr. d. Kfm. Niels Fromm aus SPbg.

BUETTNER, Heinrich Th., * Leal 22. 6. 1830, † Reval 15. 4. 1898. Kfhndl. f. Colonial- u. Fruchtwrn in Reval, seit 70 Ältester d. Gr. G., Glied d. Stadt-Gotteskastens, 85—90 Stellv. Dir. d. Immob.-Bank, 76—89 (RAufl.) Rhr. × Leontine geb. Bergmann.

CEDERHILM, Franz Friedr., * Reval 26. 9. 1836, † ebd. 23. 10. 1889. Kfm: 64—79 Korresp. u. Prokurist b. Fa Georg Eggers, 79—89 eig. Exportgeschäft, 20. 12. 87—89 Rhr., Schwarz- hptbr. in Reval. × Nadeshda Tr. d. Maklers H. Fr. Meuschen.

EGGERS, Alexander, * Reval 26. 10. 1828, † ebd. (?) 16. 3. 1877. —51 stud. jur. Drpt. Seitdem Fabriksherr in Fa. Georg Eggers, Begr. d. Spritbrennerei u. Meierei a. d. väterl. Gute Charlottenthal b. Reval, 60—64 Rhr., seit 70 Mitbegr. u. Mitdir. d. Immobilienbank, 72—77 Glied d. Börsen-Comitees, Vorstandsmitgl. d. Estl. Landwirtsch. Ver. u. Ehrenmitgl. d. Livl. Ökonom. Soct. × Marie Tr. d. W. Staatsrats Heinrich Hiekisch.

ELFENBEIN, Alexander J., * Wesenberg (1822), † Reval 25. 4. 1898. Vom 13. Lebensjahre ab bei Siefarth in d. Handlung, seit 48 Kfhndl. in eign. Fa: f. Farben, Eisenwr., spt. Musikinstrum. am Rathauspl. in Reval, gründ. eigne Zündholzfabrik u. Seebade- anstalt, 7. 12. 69—89 (RAufl.) Rhr., 78—81 Stadtrat u. stellv. Stadthaupt, Präses d. Nicolaikirchen-Konvents. × Pauline Amalie Nielender.

ELFENBEIN, Carl Joh., * Gut Kaucks (Estl.) 7. 3. 1832, † Wiesbaden 14. 3. 1888. Kfm: Prokurist b. d. Bank- u. Kommiss. Fa: Paul Kruus in Reval, übernahm ds. in eign. Fa: Bankhaus E.; österr.-ung. Konsul, Schwarzhptbr., Älterm. Gr. G., seit 10. 12. 67 Rhr., 84—88 Bmstr. × Therese Tr. d. Fleischermstrs Joh. Friedr. Wulff.

ERBE, Eugen Ed., * Reval 5. 11. 1847, † ebd. 22. 1. 1908. 71 cand. jur., 72—89 OLG- u. Rats-Adv. in Reval, 71—73 Auskul- tant u. 73—78 Sekr. d. Wier-Jerw. Manngerichts, 78—87 Sekr. d. ZA. d. Rats-NG. u. See-Fracht-G., 80 Verwaltungsglied d. Rev. Handelsbank, 87—89 Präses d. NG., seit 13. 1. 87 Rhr., 3. 2. 89—89 (RAufl.) Ratssyndikus, 77—01 Stadtverordneter, 83—12. 06 Stadt- rat, 97—01 u. 06 auch stellv. Stadthaupt; Präses d. St. Olai- Kirchenkonvents; seit 80 Gr. G. br.; Titulärrat. × Marie Agnes Tr. d. Rhrn C. v. Landesén.

GEBAUER, Woldemar M., * Narva 10. 2. 1849, † Reval 1. 8. 1903. 74 cand. jur., Beamter d. Mediz. Abt. d. E. Gv.-Reg.

in Reval, Revident d. Kontrollhofs, 76 Sekr. d. ZA. d. Rats-NG., 78—89 (RAufl.) Rats-OG-Sekr., 89—03 Sekr. d. Rev. Grundbuch-Abt. Unverh.

GIRARD de Soucanton, Arthur Baron, * Reval (?) 19. 3. 1813, † ebd. 20. 10. 1884. Grosskfm., Inh. d. Fa: Thomas Clayhills a. Son in Reval, 70—78 Direktor d. Immobilienbank, 72—75 erstes Präses d. Börsen-Comitees, seit 6. 12. 64 Rhr., 76—82 Bmstr., franz. u. span. Konsul. × Marie Louise Berg.

GLEISS, Herman Garlieb, * ..., † ... 60—69 Rhr. in Reval.

GLOY, Eduard von, * Estl. 19. 6. 1828, † Pasik (Estl.) 3. 11. 1905. 55 cand. jur., 56—72 Sekr. d. Amt- u. Wett-G., 70—89 (RAufl.) Protonotar u. Canzeley-Direktor d. Rats in Reval, OLG-Adv., Titulärrat.

GLOY, Georg von, * Reval 3. 9. 1823, † Wiesbaden 25. 9. 1905. 50 cand. jur., 50—58 Secr. d. Rats-Waisen-G. in Reval, OLG-Adv., seit 10. 12. 67 Rhr., 70—76 Assessor d. Polizei-Verw., 77 ff. Assessor am Stadt-Consistorium, 76—87 Sekr. u. Präses d. ZA. d. Rats-NG. u. See-Fracht-G., seit 86 Präses d. Rats-Waisen-G., 84—86 Bmstr., 86—89 (RAufl.) wf. Bmstr. von Reval. Colleg-Assessor. × 1). Emma, 2). Agnes, Tr.Tr. d. Dr. med Eduard Meyer.

GLEHN, Theodor von, * Reval 25. 5. 1807, † ebd. 21. 3. 1881. 70—80 Sekr. d. Stadt-Consistoriums, Aktuar am Rat, stellv. Taxator a. d. Immobilienbank. × Josephine Tr. d. Majors R. von Öttingen (Livland).

GLOECKNER, Rudolf von, * Hapsal 19. 10. 1851, † Reval 10. 2. 1906. 69—89 Beamter d. Estl. Kameralhofs, 88—89 (RAufl.) Aktuar am Rat, 89—06 Notar publ. × Eugenie Lohmann (Hapsal).

GREIFFENHAGEN, Thomas Wilhelm, * Archangel 19. 11. 1821, † Reval 28. 12. 1890. 56 mag. jur., Tischvorst. d. E. Gv.-Reg. in Reval, OLG-Adv., 62 Ratsarchivar, 66—74 Rats-OG-Sekr., seit 28. 6. 74 Ratssyndikus, 78—83 Stadtrat u. stellv. Stadthaupt, 83—85 Stadthaupt von Reval, 81—84 auch weltl. Mitgl. d. Gen-Consistoriums SPbg. Auf Kais. Befehl am 2. 8. 85 als Stadthaupt entsetzt, am 3. 5. 87 vom Amte als Ratssyndikus suspendiert. × Adele Caroline Berg.

GREGORY, Oscar Ferd., * Heinrichshof (Estl.) 21. 10. 1843, † Reval 3. 6. 1896. 68 cand. jur., 68—79 Notar, spt. Sekr. d. KA. d. d. Rats-NG in Reval, 75—84 auch Sekr. d. Börsen-Comitees, 79—86

Rhr. u. Präses d. KA. d. NG, bis 89 auch OLG- u. Rats-Adv., 90—96 Kfm: Inh. e. Holshofes in eign. Fa.. × Emma Müller.

GRUEHN, Georg Friedrich, * Lübeck ..., † Reval... 1899. Seit 1855 Kfm. in Reval, 78—82 Glied d. Börsen-Comitees, 80 Verwaltungsglied d. Rev. Handelsbank, 76—86 Rhr., 81- Beisitzer d. See-Fracht-G.. × Barbara Fr. Elis. Tr. d. Fabian Hoeppener.

GRUENBERG, Christian(oph) Wilh., * Narva? ... (1828), † Reval 6. 7. 1889. Kfm. in eign. Fa: Agentur f. Schiffahrt u. Feuer- versicherung in Reval, seit 63 Erkor. Aeltester d. Schwarzenhpt, 75—79 Glied u. 79—89 Vize-Präses d. Börsen-Comitees, seit 81 Mitdirektor d. Immobilienbank, 76—89 Rhr.. × Caroline Emilie Stoltze.

HAUDELIN, Paul, * Werro 27. 9. 1854, † Reval 20. 5. 1899. —82 stud. jur. Drpt, 83—89 Aktuar am Rev. Rat, darauf Beamter bei Th. Clayhills a. Son. Unverh.

HOEPPENER, Alexander I., * Reval 17. 12. 1805, † ebd. 20. 9. 1873. 34 grad. stud. jur., Beamter d. Verw. d. K. Akad. d. Wiss. SPbg., spt. Brauereibsz. in Reval, 9. 12. 56—73 Rhr. × Louise Tr. d. Älterm. Gr. G. Joach. Chrph. Printz.

HOEPPENER, Alexander II., * Reval 11. 8. 1833, † ebd. 4. 8. 1901. 59 cand. jur., 59—62 Sekr. d. E. Gv.-Reg., 61—68 Sekr. d. KA. d. Rats-NG in Reval, 11. 12. 78—86 Rhr., 86—89 OLG- u. Rats-Adv. ebd., 72—75 Sekr. d. Börsen-Comitees, 70—90 — (?) Sekr. d. Immobilienbank. × Lina Sieckel (Dorpat).

HOEPPENER, Ludwig Th., * Reval 15. 11. 1836, † ebd. 8. 11. 1874. Kfm., Inh. d. Fa: Hoeppener u. Co. in Reval, Lager landw. Maschinen u. Agentur d. Russ. Feuerassekuranz v. J. 1827, brasil. Vicekonsul, 9. 12. 73—74 Rhr. × Marie Koch (Haggers).

HOEPPENER, Oskar, * Reval 11. 6. 1860, † ebd. 16. 9. 1891. 84 cand. jur., 87—89 (RAufl.) Sekr. d. KA d. Rats-NG. u. d. Stadt- Consistoriums, OLG-Adv. in Reval. Unverh.

HOEPPENER, Rudolph, * Reval 29. 12. 1854, † ebd. 18. 3. 1921. 84 cand. jur., 85—87 OLG- u. Rats-Adv. in Reval, 87—89 Sekr. d. ZA. d. Rats-NG u. See-Fracht-G, 22. 1. 89—89 (RAufl.) Rhr., 91—01 Sekr. d. Stadt-Waisen-G., 01—05 Sekr. d. Immobilienbank, 96—06 auch Sekr. d. Börsen-Comitees. Unverh.

HUNNIUS, Eduard, * Oesel 19. 4. 1848, † Wesenberg 22. 10. 1926. 75 cand. jur., 75—78 Beamter d. E. Gv. Reg. in Reval,

78—89 (RAufl.) Archivar am Rat u. Rats-Adv., später Notar in Wesenberg. × Elisabeth Winkler.

HUSEN, August Joh. von, * Reval 5. 11. 1823, † Graz 4. 7. 1904. Um 50 cand. jur., 50—60 Kommerzger.-Adv. in SPbg., um 60 nach Reval, 69—86 Rhr., Präses d. Rats-NG u. versch. städt. Commissionen, 70—76 Mitdir. d. Immobilienbank, 7. 12. 86—89 (RAufl.) Bmstr., zog nach Graz. × Caroline Henriette Tr. d. Friedrich Jercho in Pbg.

JAHNENTZ, Arthur, * Reval 4. 12. 1858, † Braunschweig 19. 2. 1931. 87 cand. jur., 87—89 (RAufl.) Sekr.-Gehilfe am Rev. Rat, 90—94 Hauslehrer, 94—99 Kontrolleur d. Akzise-Verw. in Estland, 99—14 Mitredakteur d. SPbg. Ztng, 08—18 zugl. Bibliothekar d. Akad. d. Wissensch. SPbg., seit 20 in Deutschland. Unverh.

JOHANNSEN, Carl August, * Reval... (1827), † ebd. 4. 3. 1905. Seit 1851 Kfhndl. in eign. Fa: f. Leinenwrn (Langstr. H. Müller, Reval), 7. 12. 86—89 (RAufl.) Rhr.. × Rosa Tr. d. Kfm. Brosse.

JUCUM, Harald, * Leal 11. 4. 1865, ... 88 cand. jur., 89 (RAufl.) Sekr.-Gehilfe am Rev. Rat, 90—94 Sekr. am Rev. Bezirks-Ger., 94—14 Untersuchungsrichter in Russland, 14 Mitgl. d. SPbg Appellhofs, bis 22 Beamter d. SPbg Kommune, seit 23 Mitgl. d. Friedensrichter-Plenums Wesenberg-Weissenstein, seit 28 Mitgl. d. Estn. Staatsgerichts in Drpt. × Maria Tr. d. Beamten Andr. Ado in Pinsk.

KOCH, Alexis, * Reval 24. 10. 1857, † ebd. 18. 12. 1892. 84 grad. stud. jur., Auskultant, 86—89 (RAufl.) Sekr. d. KA d. Rats-NG., Rechtsanwalt. Unverh.

KOCH, August Heinrich, * Reval... 1805, † ebd... 1873. Kfm., Schwarzthptbr., Älterm. Gr. G., 10. 12. 44—73 Rhr., seit 48 Kämmerer. × Julie Elis. Tr. d. Kfm. Jak. Reichardt.

KOCH, Robert W., * Reval 26. 4. 1837, † Reval-Kosch 15. 8. 1890. Kfm., Älterm. Gr. G., 9. 12. 73—75 Rhr., 79—89 Glied und VII. 89 — † Vize-Präses d. Börsen-Comitees, deutsch. Vicekonsul. × Bertha Tr. d. Bmstrs. Ernst Baetge.

KOEHLER, Adolph August, * Reval 9. 12. 1848, † ebd. 24. 12. 1911. 75 grad. stud. jur., Beamter d. E. Gv. Reg. in Reval, dann Sekr. d. KA. d. Rats-NG u. Rats-Adv., 7. 12. 86—89 (RAufl.) Rhr. Unverh.

KOLLMANN, Carl Friedr., * Wolmar 30. 11. 1831, † Reval 14. 9. 1902. Kfhndl. für Garderoben, Tuchwaaren u. Nähmaschinen in d. Langstr. in Reval, seit 70 Ältester d. Gr. G., Glied d. Stadt-Gotteskastens, 7. 12. 86—89 (RAufl.) Rhr., 90—02 Mitdir. d. Immobilienbank. × Ida-Sophie geb. Meyer.

KRICH, Leopold August, * Reval 20. 10. 1808, † ebd. 4. 9. 1879. 34 cand. jur., Notar, Translateur, Sekr. d. Consistoriums in SPbg., seit 49 Ratsarchivar in Reval, 58—76 Rhr. × Maria Tr. d. Kfm. Reinh. Krich.

LANDESEN, Carl von, * Hapsal 18. 4. 1802, † Reval 25. 6. 1883. Lernete u. leitete d. Spritbrennerei Rosen u. Co. in Narva, kam 51 nach Reval, betrieb in eign. Fa. eine Bier- u. Methbrauerei u. Weinküpererei, Bschr. d. „Hotel Petersburg“, Älterm. Gr. G., 9. 12. 56—78 Rhr. × 1) Alvine Tr. d. Kfm. Gottl. Landesens, 2) Elisabeth Tr. d. Pastors Fr. Scholvin.

LANDESEN, Woldemar von, * Waiwara (Estl.) 29. 4. 1854, † Überlingen (am Bodensee) 29. 5. 1925. 81 cand. jur., Rats- u. OLG-Adv. in Reval, 81—87 Sekr. d. ZA d. Rats-NG, 20. 12. 87—89 (RAufl.) Rhr., 90—94 vereid. Rechtsanw. in Reval, seit 95 Rechtsanw. u. Translateur am Württ. Staatsgericht in Stuttgart, 14—19 krankheitshalber in Mentone. × Lina Tr. d. Arrend. Alex. Schultz a. Sesswegen.

LUTHER, Alexander Martin, * Reval 8. 1. 1810, † ebd. 22. 9. 1876. Kfm. Bschr. e. Sägemühle u. Holzexports, seit 48 Älterm. Gr. G. u. Rhr., 55—64 Kämmerer, 64—75 Bmstr. × 1) Lina Gebauer, 2) Therese Berg, 3) Caroline Steding.

LUTHER, Carl, * Reval 4. 2. 1852, † Layküll (Estl.) 25. 8. 1907. 80 cand. jur., 81—86 Sekr. d. Stadt-Consist. u. d. Waisen- u. Kommerz-Ger. in Reval, Rats- u. OLG-Adv., Bes. d. Gutes Layküll. × 1) Margarethe Tr. d. Distr. Insp. Rob. v. Voigt auf Peddeln, 2) deren Schwester Elise.

MAYER, Woldemar. * Reval 29. 3. 1829, † Berlin 29. 11. 1883. Kfm.: übernahm s. Vaters Geschäft, Grossfabrik f. Leder u. Chemicalien in Reval, seit 64 Rhr., 77—83 Bmstr., Präses d. Gotteskastens, Präses d. Nicolai-Kirchenkonvents, italien. Konsul. × Catharina, Tr. d. Fabrikshrn Arnold Georg Eggers.

MEYER, Constantin, * Reval 17. 3. 1812, † ebd. 4. 3. 1876. Kfhndl. f. Colonial-Wrn (spt. Paul Meyer) in Reval, Langstr. 1, seit 48 Ältester Gr. G., 6. 12. 59—76 Rhr., 60—70 Beisitzer d. Rats-Waisen G. u. Kommerz G., seit 70 Präses d. Wett G.

× 1) Louise Tr. d. O:lehrers Rydenius, 2) Marie Tr. d. Kfm. A. Meyer.

MUELLER, Friedrich, * Reval (etwa 1837), † ebd. 18. 8. 1912. Kfhndl. I. Gilde f. Tuchwaaren (Langstr. in Reval), Gr. G. br., 22. 1. 89—89 (RAufl.) Rhr. × Lucie Mentien a. Samara.

PAUCKER, Hugo, * Estl. 5. 1. 1842, † Reval 11. 4. 1904. 69 grad. stud., 69—77 Geschäftsf. d. EGvReg., 74—77 auch Auskultant d. Wier-Jerw. Manngerichts, 71—89 (RAufl.). Notar b. mündl. Gericht am Rev. Rat, 77—87 gleichz. Sekr. d. KA. d. Rats-NG. Titulärrat.

PETERSON, Christian H., * ..., †... 70—78 stellv. Archivar am Rat.

PFAFF, Julius Georg, * Reval ... (1827), † ebd. 20. 8. 1904. Kfm.: Bierbrauerei- u. Schankhaus-Bszz., Älterm. Gr. G., 10. 12. 67—89 (RAufl.) Rhr., seit 70 Rats-Oberkämmerer. × Emilie Marie Elis. von Ekestubbe.

PLOCHKUS, Arthur Rob., * Merjama (Estl.) 13. 11. 1843, † Mentone 18. 2. 1881. 66 cand. jur., Geschäftsf. d. E. Gv. Reg. in Reval, OLG-Adv., 76—81 Rhr., zugl. Assessor am Stadt-Consistorium. × Marie Tr. d. Konsuls Andreas Koch.

RIESENKAMPFF, Alexander, * Reval 8. 4. 1843, † ebd. 8. 2. 1909. Kfhndl., Inh. d. Manufakturgesch. C. E. Riesenkampff in d. Langstr. in Reval, 77—90 Stellv. Dir. d. Immobilienbank, 77—92 Stadtverordneter, Ält. Gr. G., 7. 12. 86—89 (RAufl.) Rhr. × Marie geb. Riesenkampff.

RIESENKAMPFF, Justus Joh. C., * Reval 19. 3. 1821, † ebd. 4. 2. 1901. Stud. landw. Akad. Jena, 63—70 Güterverwalter im Chersonschen Gv., 70—73 Kommunalbeamter in Reval, Bierbrauerei-Bszz., Gr. G. br., 73—89 (RAufl.) Rhr. × Julie Gundelach.

RIESENKAMPFF, Nicolai, * Reval 17. 3. 1861, ... 88 cand. jur., 87—89 (RAufl.) Sekr. d. KA d. Rats-NG, auch Rats- u. OLG-Adv., seit 91 Notarius publ. in Reval, 05—16 Stadtverordneter, 03—22 (Verstaatl.) Kuratoriumsmitgl. d. Nervenfrs. Anstalt Seewald, seit 19 auch Präses d. St. Olai-Kirchenrats, Mitgl. d. Deutsch. Propstkapitels in Estl. × Marie-Louise Tr. d. Älterm. Gr. G. Wilh. Mayer.

RIESEMANN, Oscar von, * Reval 15. 8. 1833, † ebd. 15. 7. 1880. 54 cand. jur., 56—62 Tischvorst. d. E. Gv. Reg. in

Reval, seit 62 Rats-Adv., 64—74 Ratssyndikus, 22. 12. 77 — 29. 4. 78
erstes Stadthaupt von Reval, 74—78 Mitdir. d. Immobilienbank.
× Marie Paulsen.

ROTERMANN, Christian Abraham, * Hapsal (?) 8. 7.
1801, † Reval 17. 7. 1870. Kfhndl. in Reval, seit 29 in eign. Fa:
f. Eisenwrn. u. landw. Bedarfsart. (anf. Lehmstr. 9), spt. Gross-
kfmn. u. Fabriksherr (a. d. Lehmporte), Älterm. Gr. G., Rhr.
6. 12. 59—70. × Margarete Willert.

SCHEEL, John, * Reval 1. 4. 1863, † 28. 8. 1913 Greifs-
wald. 86 cand. jur., 87—89 (RAufl.) Sekr. d. ZA d. Rats-NG u.
Rats u. OLG-Adv., 89 Rechtsanw. Geh., seit 92 Vereid. Rechts-
anw., 05—07 u. 12—13 Vize Commadore d. Estl. See Y. C. × Lydia
Tr. d. Lehrers Ssergei Stupin.

WEISSE, Robert, * Reval 14. 10. 1817, † ebd. 25. 5. 1886.
45 cand. jur., bis 58 Sekr. d. Wier-Jerw. Manngerichts in Reval,
58—76 Sekr. d. Rats-NG, 58—76 Rhr., 76—86 wf. Bmstr., v. 79
auch Präses d. Stadt-Consistoriums. × Johanna Franziska Wwe.
G. Weisse, Tr. d. franz. Lehrers Martin Quosig.

*

Nachwort

auf die letzten Glieder des
„hochedlen Rats“*).

Am 9. Febr. 1901 hat der dim. Rhr. E. Erbe dem Andenken eines seiner Ratskollegen an dessen Gruft folgenden Nachruf gewidmet, von welchem der Verfasser vorliegender Schrift glaubt annehmen zu dürfen, dass dessen Sinn sich auf die Manen auch aller übrigen Glieder des letzten Ratskollegiums beziehen lasse:

„Eilend entschwebet die Zeit, — Du weiltest in unserer Mitte,
Wertes Mitglied des Rats, würdiger Vater der Stadt.
Reinheit schmückte die Stirn des lauter erkennenden Richters,
Menschenfreundlicher Sinn lenkte zur Milde den Spruch.
Jeglicher widrige Streit verstummte vor Deiner Güte,
Vor Dir beugte beschämt bald sich die Ungebühr,
Denn von edeler Art war ganz Dein Fühlen und Trachten:
Mit der Milde Gewalt sieget der vornehme Geist.
Und wer abseits vom Strome als Mensch dem Menschen Dir nah stand
Ehrte den schlichten Freund, der nichts — als sein Bestes nur gab.
So auch warst Du ein Helfer nach Trost ausschauendem Elend,
Manche Träne des Danks rinnt in die Grube Dir nach.
Wie Du wahrhaft gelebt das einzige Leben: — der Edlen,
Also lebst Du uns auch noch im Gedächtnisse fort.“ —

*

*) A n m.: „—“, wie der offizielle Titel lautete.